

aws Energiekostenzuschuss II

Fragenkatalog – ~~12.12.2023~~22.02.2024

Inhalt

1	Allgemeine Informationen	7
2	Förderungsfähige Unternehmen	7
2.1	Wen fördern wir unter welchen Voraussetzungen?	7
2.2	Wann ist ein Unternehmen energieintensiv und welche Unternehmen müssen eine Energieintensität nachweisen?	8
2.3	Auf welcher Grundlage erfolgt die Ermittlung der Energieintensität?	8
2.4	Welche Berechnungsmethoden sind für die Ermittlung der Energieintensität heranzuziehen?.....	8
2.5	Welche Erzeugnisse werden zur Ermittlung der Energieintensität herangezogen?	8
2.6	Was versteht man unter einer Feststellung durch die Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung?	9
2.7	Sind Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbände förderungsfähig?	9
2.8	Sind politische Parteien förderungsfähig?	9
2.9	Erfüllen verkammerte und nicht verkammerte freie Berufe die Voraussetzung für eine Förderfähigkeit im Rahmen des Energiekostenzuschusses?.....	9
2.10	Kann der Energiekostenzuschuss von Unternehmen unabhängig vom Sektor, in dem es tätig ist, beantragt werden?.....	10
2.11	Sind Versicherungsmakler*innen, Immobilienmakler*innen, Vermögensberater*innen antragsberechtigt?.....	10
2.12	Zählen Bauträger sowie Hausverwaltungen iSd Richtlinie Punkt 8.7 Z 5 zum Realitätenwesen und sind daher beim Energiekostenzuschuss II nicht antragsberechtigt? ..10	
2.13	Ein Unternehmen betreibt eine Photovoltaik-Anlage für den Eigenbedarf und speist den Stromüberschuss in das Stromnetz ein. Zählt dieses Unternehmen zu den „Energieproduzierenden Unternehmen“ gemäß Richtlinienpunkt 8.7 Z 5?.....	10
2.14	Die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion sowie Fischerei und Aquakultur sind gemäß Richtlinienpunkt 8.7 Z 5 lit g vom Energiekostenzuschuss ausgenommen. Besteht eine Förderungsfähigkeit von Unternehmen, welche gewerbliche Tätigkeiten in diesen Sektoren ausüben?	11
2.15	Was versteht man unter beheizbaren Gewächshäusern?	11
2.16	Sind Vereine oder sonstige Rechtspersonen, die unter den § 2 Abs 5 Z 2 UStG. fallen, antragsberechtigt?.....	11
2.17	Sind neu gegründete Unternehmen förderungsfähig?.....	11
2.18	Sind Unternehmen antragsberechtigt, welche gemäß Statistik Austria als „Staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13 geführt werden?	11
2.19	Ich habe als Auftraggeber*in einer Dienstleistung die erhöhten Kosten für Energie bezahlt. Bekomme ich dafür einen Energiekostenzuschuss?	12
2.20	Wann liegt ein verbundenes Unternehmen im Rahmen des Energiekostenzuschusses II vor? 12	

2.21	Wie erfolgt die Antragstellung innerhalb eines verbundenen Unternehmens? Muss der Antrag von dem Unternehmen gestellt werden, welches die Energie verbraucht oder von jenem Unternehmen, das den Vertrag mit den Energieversorgern hat?	12
2.22	Erdgas und Strom, das/den ein verbundenes Unternehmen selbst fördert bzw. selbst erzeugt und das/der vom Unternehmen bezogen wird, wird nicht gefördert. Bedeutet das im Umkehrschluss, dass bei Selbsterzeugung von Strom eines verbundenen Unternehmen im Ausmaß von 50 % und zusätzlichen Bezug/Zukauf von Strom am freien Markt, die 50 % Strombezug aliquot angesetzt werden oder kann – aufgrund des Bezugs von Erzeuger im Konzern – nichts angesetzt werden?	12
2.23	Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts beim Energiekostenzuschuss antragsberechtigt?	12
2.24	Ist eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) antragsberechtigt?	13
3	Zuschuss	14
3.1	Was ist der förderungsfähige Zeitraum beim Energiekostenzuschuss II?	14
3.2	Was wird gefördert unter welchen Voraussetzungen?	14
3.3	Was wird nicht gefördert?	14
3.4	Welche Ober- und Untergrenzen gelten in den jeweiligen Stufen für den gesamten Förderungszeitraum?	14
3.5	Sind die Kosten für Treibstoffe in allen Förderstufen förderungsfähig?	15
3.6	Sind die Kosten für Holzpellets, Hackschnitzel und Heizöl in allen Stufen förderungsfähig?	15
3.7	Sind ausschließlich die Energiearten zur Ermittlung der Energieintensität laut Beilage 1 der Richtlinie heranzuziehen?	15
3.8	Was ist unter Wärme/Kälte gemäß Begriffsbestimmung zu verstehen?	15
3.9	Was versteht man unter dem Energiemix?	15
3.10	Der Anteil der förderfähigen Bestandteile gemäß Punkt 4 der Richtlinie kann in der Basisstufe im Hochrechnungsmodus von Wärme/Kälte nicht festgestellt werden. Wie ist in diesem Fall vorzugehen?	15
3.11	Ist die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen als Energieeffizienzmaßnahme förderungsfähig?	15
3.12	Wie wirkt sich im Unternehmen produzierte Energie (nicht Hauptbranche) auf den Zuschuss aus? Beispiel: Die überschüssige Energie bei Photovoltaikanlagen wird eingespeist. Sind diese Vergütungen für die Ermittlung der Energieintensität bzw. bei den förderfähigen Kosten zu berücksichtigen?	16
3.13	Welche Mehrkosten sind ausschließlich in der Basisstufe (Stufe 1) förderungsfähig?	16
3.14	Fällt unter förderfähige Treibstoffe auch Ad Blue?	16
3.15	Können Mehrkosten für Heizöl und Holzpellets gefördert werden?	16
3.16	Zählt das Einblasen von Holzpellets zu den förderungsfähigen Kosten?	16
3.17	Ein Unternehmen kauft Holz ein und produziert selbst daraus Hackschnitzel. Sind diese Hackschnitzelkosten aus selbstproduzierten Hackschnitzeln ansatzfähig?	16
3.18	Wie sind Hedging-Verträge zu berücksichtigen?	16
3.19	Wie ist damit umzugehen, wenn für eine bestimmte Verbrauchsmenge ein fixer Preis und darüber hinaus ein flexibler Preis/Marktpreis vertraglich vereinbart ist?	16

3.20 Können im Ausland getankte Treibstoffe in die Bemessungsgrundlage des Zuschusses einbezogen werden?	17
3.21 Ist der Strom für das Tanken eines Elektroautos förderungsfähig?	17
3.22 Laut Richtlinienpunkt 9.3.2 ist die angeschaffte und verbrauchte Menge an Treibstoffen einer Förderungsperiode förderungsfähig. Wie ist mit Treibstoff umzugehen, welcher in der Förderungsperiode 1 angeschafft wurde, jedoch aber erst in der Förderungsperiode 2 verbraucht wurde?	17
3.23 Darf zum Energiekostenzuschuss eine Energieabgabenvergütung im Förderzeitraum beansprucht werden?	17
3.24 Müssen beim Energiekostenzuschuss II De-Minimis Grenzen berücksichtigt werden?	17
3.25 Wie wirkt sich der gewährte Energiekostenzuschuss II auf den Gewinn eines Unternehmens aus?	17
3.26 Wie sind allfällige Weitergaben von erhöhten Energiekosten an Kundinnen und Kunden bei der Beantragung des Energiekostenzuschusses zu berücksichtigen?	18
3.27 Welche Voraussetzungen und Zuschussgrenzen gelten in der Basisstufe (Stufe 1)?	18
3.28 Welche zusätzlichen Voraussetzungen ergeben sich bei der Basisstufe (Stufe 1), wenn eine Zuschusshöhe von EUR 125.000.- überschritten wird?	19
3.29 Muss bei der Antragstellung zwingend eine Angabe bei der Verlustmethode oder EBITDA-Absenkungsmethode getätigt werden, wenn der Zuschuss EUR 125.000.- nicht übersteigen soll?	19
3.30 Worin unterscheiden sich der Berechnungsmodus und Hochrechnungsmodus in der Basisstufe 1?	19
3.31 Kann der Hochrechnungsmodus auch für die Ermittlung der förderungsfähigen Kosten von Treibstoffen angewandt werden?	19
3.32 Wie kann die angeschaffte und verbrauchte Menge bei Heizöl, Hackschnitzel sowie Holzpellets ermittelt werden?	20
3.33 Wie können die förderungsfähigen Kosten bei Hackschnitzel, Holzpellets oder Heizöl ermittelt werden, wenn keine Vergleichspreise für das Jahr 2021 vorliegen?	20
3.34 Welche Voraussetzungen und Zuschussgrenzen gelten in der Berechnungsstufe 2?	21
3.35 Welche Voraussetzungen und Zuschussgrenzen gelten in der Berechnungsstufe 3?	22
3.36 Welche Voraussetzungen und Zuschussgrenzen gelten in der Berechnungsstufe 4?	23
3.37 Welche Voraussetzungen und Zuschussgrenzen gelten in der Berechnungsstufe 5?	24
3.38 Müssen die Zuschüsse vom Energiekostenzuschuss 1 und Energiekostenzuschuss 1 Q4 bei der Ermittlung des EBITDAs berücksichtigt werden?	24
3.39 Wie ist bei der EBITDA Ermittlung mit Erlösen des Anlagenvermögens (z.B. Liegenschaftsverkauf) umzugehen?	24
3.40 Das antragstellende Unternehmen hat ein abweichendes Wirtschaftsjahr. Wie ist in diesem Fall bei der EBITDA Ermittlung bzw. Betriebsverlustermittlung umzugehen?	25
3.41 Werden beim Energiekostenzuschuss II die gesamten angeschafften und verbrauchten Mengen gefördert?	25
3.42 Wie erfolgt die Ermittlung der förderungsfähigen Kosten bei staatlichen Betretungsverboten auf Grund der COVID-2019 Pandemie?	25

3.43	Was versteht man unter der Ermittlung nach Förderungsperioden in Bezug auf die förderungsfähigen Kosten?	25
3.44	Was passiert, wenn ein Unternehmen die Anforderungen mehrerer Stufen erfüllt? ...	25
3.45	Was versteht man unter der Beschäftigungsgarantie laut Richtlinienpunkt 10.5.2?	26
3.46	Was versteht man unter dem Arbeitspreis, Energiepreis bzw. Verkaufspreis?	26
3.47	Können Kosten für die Marktpreiszonentrennung oder ein Öko-Energieaufschlag berücksichtigt werden?	26
3.48	Was ist bei der Antragstellung zu beachten, wenn bei verbundenen Unternehmen eine Weiterverrechnung von Energiekosten besteht?	26
3.49	Wie kann der förderungsfähige Energieverbrauch ermittelt werden?	27
3.50	Wie wird der durchschnittliche Nettopreis meiner Treibstoffkosten ermittelt?	27
3.51	Welchen Verpflichtungen unterliegt das geförderte Unternehmen bei Inanspruchnahme der Förderung des Energiekostenzuschusses II?	28
3.52	Was wird unter der Selbstverpflichtung zu Energiesparmaßnahmen gemäß Richtlinienpunkt 8.2 verstanden?	28
3.53	Was versteht man unter Verpflichtung zum steuerlichen Wohlverhalten?	28
3.54	Was versteht man unter Verbot von Boni?	29
3.55	Was ist unter „Bereits vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung dieser Richtlinie gewährte Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer für das laufende Geschäftsjahr sind von dieser Regelung nicht betroffen.“ zu verstehen?	29
3.56	Gilt bei verbundenen Unternehmen das Verbot von Bonuszahlungen für das gesamte Verbundene Unternehmen?	29
3.57	Was versteht man unter der Gewinnausschüttungsbeschränkung?	29
3.58	Welcher Nachweis ist erforderlich, dass der ausgeschüttete Gewinn zur Finanzierung der verbundenen Unternehmen verwendet wird?	29
3.59	Was wird unter „Zweckbindung Energiekostenzuschuss II“ laut Richtlinienpunkt 8.7 verstanden?	29
3.60	Welche Auswirkung hat die Gewährung des Energiekostenzuschusses I (Förderzeitraum Februar bis September) und Energiekostenzuschuss I Q4 (Förderzeitraum: Oktober bis Dezember 2022) auf die Zuschussobergrenze beim Energiekostenzuschuss II? 30	
4	Produktionswert	31
4.1	Wie wird der Produktionswert ermittelt?	31
4.2	Welche Kennzahl der Einkommen-/Körperschaftssteuererklärung ist für die Berechnung des Produktionswertes heranzuziehen?	31
4.3	Wie wird der Produktionswert ermittelt, wenn kein Jahresabschluss erstellt werden muss?31	
4.4	Wie lautet die Definition von Umsatzerlösen?	31
4.5	Welche Konten sind für die Ermittlung der Umsatzerlöse relevant?	31
4.6	Welche Erlöse werden zu den Umsatzerlösen gezählt?	32
4.7	Was sind unmittelbar an den Preis des Erzeugnisses geknüpfte Subventionen?	32

4.8	Sind Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds als „unmittelbar an den Preis des Erzeugnisses geknüpften Subventionen“ zu sehen und sind diese als Umsatzerlöse bei der Berechnung des Produktionswertes zu berücksichtigen?	32
4.9	Zählen Erlöse aus dem Verkauf von Anlagevermögen zu den Umsatzerlösen?	32
4.10	Was zählt zu den Erlösschmälerungen?	32
4.11	Welche Steuern stehen direkt mit dem Umsatz in Verbindung?	32
4.12	Wie ist vorzugehen, wenn der Zeitpunkt des Umsatzaktes vom Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld abweicht?	33
4.13	Welche Konten sind für abgesetzte Verkehrs- und Verbrauchssteuern relevant?	33
4.14	Welche Konten sind für Veränderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen relevant?	33
4.15	Ist für die Ermittlung der Veränderung der Fertigerzeugnisse, unfertigen Erzeugnisse und nicht abrechenbaren Leistungen die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Bilanz heranzuziehen?	33
4.16	Was versteht man unter Käufen von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf?	33
4.17	Können bei der Ermittlung des Produktionswerts die Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf unberücksichtigt gelassen werden?	33
4.18	Welche Konten sind für Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf relevant?	34
4.19	Sind Aufwendungen für Frächter, die an den Kunden bzw. die Kundin weiterverrechnet werden als Dienstleistungen zum Wiederverkauf zu qualifizieren?	34
4.20	Können indirekt an den Kunden bzw. die Kundin über den Verkaufspreis der Dienstleistung weiterverrechnete Kosten bei der Ermittlung des Produktionswertes in Abzug gebracht werden?	34
4.21	Dürfen Dienstleister*innen, die Materialien, die in Gebäude eingebaut oder für Reparaturen verwendet werden, als Waren zum Wiederverkauf abziehen?	34
4.22	Was versteht man unter Handelswaren im Handelsbetrieb?	34
4.23	Wie wird der Wareneinsatz in Industrie- bzw. Produktionsbetrieben behandelt?	34
4.24	Gelten diese Grundsätze auch für Dienstleistungen zum Wiederverkauf?	34
4.25	Wie wirkt sich Handelswareneinsatz bzw. der Zukauf von Dienstleistungen zum Weiterverkauf bei Handels- und Mischbetrieben auf den Produktionswert aus?	35
4.26	Gilt Verpackungsmaterial als Handelswareneinsatz?	35
4.27	Beispiele für Handelswaren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf bzw. Materialaufwand	35
5	Ablauf der Förderung	37
5.1	Wie ist der Ablauf des Energiekostenzuschusses II?	37
5.2	Ab wann kann ein Antrag gestellt werden und wie lange habe ich Zeit den Antrag zu stellen?	37
5.3	Ist eine Voranmeldung verpflichtend durchzuführen?	37
5.4	Ist für die Voranmeldung ein registrierter Zugang (Login) zum aws Fördermanager nötig?	37

5.5	Was passiert, wenn die Frist zur Antragstellung nicht eingehalten werden kann, weil die E-Mail nicht zugestellt werden kann oder im Spamordner einlangt?	37
5.6	Können bei der Voranmeldung irrtümlich, falsch eingegebene Angaben korrigiert werden?	38
5.7	Welche Angaben werden bei der Voranmeldung benötigt?.....	38
5.8	Ist die Feststellung einer externen Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung verpflichtend?	38
5.9	Bei der Förderungsperiode 1 wird die Zuschussuntergrenze von EUR 1.500.- nicht erreicht. Ist bei Eintreten dieses Szenarios für die Förderungsperiode 2 eine Antragstellung möglich?.....	38
5.10	Was versteht man unter der Abrechnung beim Energiekostenzuschuss II?.....	38
5.11	Ein Unternehmen ist in mehreren Branchen tätig. Erfolgt die Ermittlung der Energieintensität und der förderungsfähigen Kosten für das gesamte Unternehmen oder nur für einzelne Bereiche?.....	39
5.12	Wie lange sind die Unterlagen aufzubewahren?	39
5.13	Welche Beteiligungen sind im Rahmen der Antragstellung anzugeben?.....	39
5.14	Gilt bei der Beantragung des Energiekostenzuschusses ein „first come, first served“ Prinzip?	39
5.15	Wie erfolgt die Auszahlung und muss diese gesondert beantragt werden?.....	39
5.16	Was wird unter Antragskostenersatz verstanden?	39
5.17	Wie lange dauert es von der Beantragung bis zur Auszahlung?	39
5.18	Wie wirkt sich die Inanspruchnahme von europäischen und nationalen Förderungsinstrumenten auf den aws Energiekostenzuschuss aus?.....	39
5.19	Sind sämtliche Strom-, Gas-, Wärme/Kälte- und Treibstoffrechnungen und -verträge vorzulegen?.....	40
5.20	Wann ist ein Energieaudit verpflichtend bzw. welche Anforderungen werden an das Energieaudit gestellt?	40
6	Umgründungen	41
6.1	Ist eine Übertragung der Förderung an eine andere Förderungswerberin bzw. an einen anderen Förderungswerber möglich?	41
6.2	Besteht eine Mitteilungspflicht an die aws bei Umgründungen, Erwerb und Veräußerung von Betrieben und Teilbetrieben, unentgeltliche Übertragungen und gemischte Schenkungen sowie Erwerbe von Todes wegen sowie sonstige Übertragungen?.....	41
6.3	Wenn eine Umgründung zum Zeitpunkt der Voranmeldephase abgeschlossen wurde, welches Unternehmen muss eine Voranmeldung bzw. Antragstellung durchführen?	41
6.4	Wie gehe ich bei einer Umgründung nach der Voranmeldephase bzw. Antragstellung um? 41	
6.5	Welches Unternehmen ist antragsberechtigt, wenn die Umgründung nach Antragstellung erfolgt ist?	41
6.6	Muss bei einer Änderung des Firmenwortlautes die aws informiert werden?	41

1 Allgemeine Informationen

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat mitunter gravierende Auswirkungen auf große Teile der österreichischen Wirtschaft. So sind die Energiepreise je nach Region und individueller Vertragsgestaltung mit einem Energieversorgungsunternehmen zum Teil außergewöhnlich stark gestiegen. Dieser drastische Kostenanstieg, der in dieser Dimension nicht vorhersehbar war, stellt viele Unternehmen vor große Herausforderungen.

Der Energiekostenzuschuss soll die Belastungen durch Mehraufwendungen für den Energieverbrauch von Unternehmen reduzieren. Dabei können die Kostenanstiege für Energie zumindest teilweise durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss abgedeckt werden. Diese kurzfristige Überbrückungsmaßnahme dient dazu, die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und Arbeitsplätze an österreichischen Unternehmensstandorten zu sichern.

Im Rahmen des Energiekostenzuschusses II werden höhere Zuschüsse und Förderintensitäten in den einzelnen Stufen ermöglicht und die bisher förderfähigen Energiearten sind um weitere erweitert.

Abwicklungsstelle für das Förderungsprogramm ist die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (kurz: aws) im Namen und auf Rechnung des Bundes.

Die Richtlinie zum aws Energiekostenzuschuss II und weitere Informationen können auf der Website www.aws.at/energiekostenzuschuss abgerufen werden.

2 Förderungsfähige Unternehmen

2.1 Wen fördern wir unter welchen Voraussetzungen?

Die Voraussetzungen für Unternehmen zur Antragsberechtigung sind abhängig von der Stufe, in der ein Antrag gestellt wird.

Basisstufe (Stufe 1), Berechnungsstufe 2 und Berechnungsstufe 5:

- Förderungsfähig sind bestehende Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewerblich oder industriell unternehmerisch tätig sind, konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs sowie gemeinnützige Rechtsträger mit ihren unternehmerischen Tätigkeiten iSd § 2 UStG.
- Zudem sind Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung landwirtschaftlich unternehmerisch tätig sind und ein beheizbares Gewächshaus betreiben antragsberechtigt, soweit sie nicht gemäß Punkt 8.7 von der Förderung ausgeschlossen werden.

Berechnungsstufe 3 und Berechnungsstufe 4:

- Förderungsfähig sind bestehende, energieintensive Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewerblich oder industriell unternehmerisch tätig sind, energieintensive konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs sowie energieintensive gemeinnützige Rechtsträger mit ihren unternehmerischen Tätigkeiten iSd § 2 UStG.
- Zudem sind energieintensive Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung landwirtschaftlich unternehmerisch tätig sind und ein beheizbares Gewächshaus betreiben antragsberechtigt, soweit sie nicht gemäß Punkt 8.7 von der Förderung ausgeschlossen werden.

Der Betrieb eines beheizbaren Gewächshauses und damit einhergehender Beitragsverpflichtung gemäß § 21d Z 9, Z 12 und/oder Z 16 AMA-G ist bei der Antragsstellung auf Basis der Feldstückliste des Mehrfachantrags des Kalenderjahres 2023 gemäß § 33 GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung zu bestätigen.

Unternehmen welche ab dem 01. Jänner 2021 neu gegründet wurden, können ausschließlich in der Basisstufe einen Antrag stellen, für die Berechnungsstufen 2 bis 5 sind diese nicht antragsberechtigt.

2.2 Wann ist ein Unternehmen energieintensiv und welche Unternehmen müssen eine Energieintensität nachweisen?

Ein Unternehmen gilt als energieintensiv, wenn sich die Energie- und Strombeschaffungskosten auf mindestens 3 % des Produktionswertes belaufen. Unternehmen, die in den Berechnungsstufen 3 und 4 einen Antrag stellen, müssen eine Energieintensität nachweisen.

2.3 Auf welcher Grundlage erfolgt die Ermittlung der Energieintensität?

Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Kalenderjahres 2021. Bei abweichenden Wirtschaftsjahren auf der Grundlage des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021/2022 - wenn dieser nicht verfügbar ist, auf Grundlage des letzten verfügbaren Jahresabschlusses.

Besteht beim Förderungswerber keine Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses oder wird ein solcher auch nicht freiwillig erstellt, können der Produktionswert und die Energie, Strom- und Treibstoffbeschaffungskosten nach Zu- und Abflussprinzip iS der Einnahmen Ausgabenrechnung iSd § 4 Abs. 3 EstG ermittelt werden.

Alternativ kann die Ermittlung der Energieintensität auf Basis von Werten im Zeitraum 01. Jänner 2022 bis 30. Juni 2022 ermittelt werden. Wird diese Methode angewandt, müssen die Energie- und Strombeschaffungskosten sich auf mindestens 6 % des Produktionswertes belaufen.

2.4 Welche Berechnungsmethoden sind für die Ermittlung der Energieintensität heranzuziehen?

Zur Ermittlung der Energieintensität ist nur die Methode nach dem Produktionswert zulässig. Ein reines Abstellen auf den Produktionswert in der Förderrichtlinie bei der Ermittlung der Energieintensität ist möglich, weil § 2 Abs. 1 UEZG lediglich einen allgemeinen Verweis auf die entsprechende europarechtliche Grundlage und Definition darstellt (vgl. Art. 17 Abs. 1 a; Richtlinie 2003/96/EG). § 2 Abs. 2 UEZG verweist für nähere Details auf die vom Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft zu erlassende Richtlinie. In § 5 Abs. 1 Z 1 UEZG wird der Richtlinie explizit die Definition von förderbaren Unternehmen übertragen. Darüberhinausgehend ist auch der befristete Krisenrahmen in seiner aktuellen Version für den Energiekostenzuschuss wesentlich, wo nur auf den Produktionswert abgestellt wird, weil dieser direkte Rechtswirkung gegenüber der Republik Österreich entfaltet.

2.5 Welche Erzeugnisse werden zur Ermittlung der Energieintensität herangezogen?

Die Energie- und Strombeschaffungskosten zur Feststellung der Energieintensität sind die tatsächlichen Kosten für die Beschaffung der Energie oder für die Gewinnung der Energie im Betrieb.

Die Kosten für Steuern, Umlagen und Netzentgelte sind bei der Ermittlung der Energieintensität inbegriffen (ausgenommen abzugsfähige Mehrwertsteuer). Die Beilage 1 der Richtlinie enthält eine Liste zu berücksichtigenden energiearten zur Ermittlung der Energieintensität. Dazu zählen beispielsweise die Beschaffungskosten für:

- elektrischen Strom unabhängig vom Verwendungszweck
- Energieerzeugnisse für Heizzwecke, ortsfeste Motoren oder den Betrieb von technischen Einrichtungen und Maschinen im Hoch- und Tiefbau und öffentlichen Bauarbeiten (z.B.: Erdgas, Flüssiggas, Heizöl, Rapsöl, etc.)
- Heizstoffe zu Heizzwecken (z.B.: Biomasse, Heizöl, Holzpellets, Kohle, etc.)

In Fällen, bei denen kein angemessener Verbrauch und somit keine genauen Kosten ermittelbar sind, können auch die Akontozahlungen, als tatsächliche Kosten für die Beschaffung von Energie, herangezogen werden.

Achtung: Hierbei handelt es sich um die Ermittlung der Energieintensität und nicht um förderungsfähige Kosten im Rahmen des Energiekostenzuschusses.

2.6 Was versteht man unter einer Feststellung durch die Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung?

Dabei wird laut Richtlinienpunkt 11.2 von der externen Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung ein Dokument in Form eines Berichts erstellt, das alle für die Antragstellung erforderlichen Feststellungsleistungen enthält. Ausgeschlossen von dieser Berichterstattung sind Steuerberater*innen/Wirtschaftsprüfer*innen/Bilanzbuchhalter*innen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Förderungswerber bzw. zur Förderungswerberin stehen.

Die aws stellt einen Muster-Feststellungsbericht zur Verfügung, welcher für das antragstellende Unternehmen durch die externe Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung befüllt und angepasst wird.

Die Vorlage für den Muster-Feststellungsbericht kann auf der aws Homepage im Downloadbereich des Energiekostenzuschusses unter dem folgenden Link heruntergeladen werden.
<https://www.aws.at/ekz-downloads>

2.7 Sind Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbände förderungsfähig?

Gebietskörperschaften und auch Gemeindeverbände sind auch mit jenen Bereichen, die unternehmerisch tätig sind, vom Energiekostenzuschuss ausgeschlossen

2.8 Sind politische Parteien förderungsfähig?

Politische Parteien gemäß § 2 Z 1 Parteiengesetz und Unternehmen, die im mehrheitlichen Eigentum von politischen Parteien gemäß § 2 Z 1 Parteiengesetz stehen, sind laut Richtlinienpunkt 8.7 vom Energiekostenzuschuss II ausgeschlossen.

2.9 Erfüllen verkammerte und nicht verkammerte freie Berufe die Voraussetzung für eine Förderfähigkeit im Rahmen des Energiekostenzuschusses?

Nein, verkammerte und nicht verkammerte freie Berufe sind vom Energiekostenzuschuss II ausgeschlossen. Dazu zählen beispielsweise:

- Gerichtsdolmetscher*innen („allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher*innen) und Journalist*innen
- Wirtschaftstreuhand*innen, Steuerberater*innen und Sachverständige
- Notar*innen und Rechtsanwält*innen
- Künstler*innen
- Musiker*innen und Schauspieler*innen
- Humanmediziner*innen (inkl. Zahnärzt*innen) und Tierärzt*innen
- Apotheker*innen
- Architekt*innen
- Psycholog*innen
- Psychotherapeut*innen
- Schriftsteller*innen

2.10 Kann der Energiekostenzuschuss von Unternehmen unabhängig vom Sektor, in dem es tätig ist, beantragt werden?

Nicht förderungsfähig sind Unternehmen, die in folgenden Sektoren (Hauptbranche) tätig sind:

- Unternehmen der Energieversorgung
- Mineralölverarbeitende Unternehmen
- Gewinnung von Erdöl- und Erdgas
- Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas
- Banken- und sonstiges Finanzierungswesen sowie Versicherungswesen
- Realitätenwesen
- Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion (ausgenommen solche in beheizbaren Gewächshäusern)
- Fischerei und Aquakultur

Ist ein Unternehmen in mehreren Branchen tätig, gilt die Hauptbranche gemäß Umsatzsteuererklärung. Für den Fall, dass die Umsatzsteuererklärung keine Branchenangabe vorsieht oder vorsehen wird (Punkt 11.2 der Förderungsrichtlinie), ist die Übereinstimmung mit der Branchenangabe in der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung festzustellen.

2.11 Sind Versicherungsmakler*innen, Immobilienmakler*innen, Vermögensberater*innen antragsberechtigt?

Ja. Versicherungsmakler*innen, Immobilienmakler*innen und Vermögensberater*innen sind von den Ausschlusskriterien gemäß Richtlinienpunkt 8.7 Z.5 ausgenommen und damit im Rahmen des Energiekostenzuschusses II zur Antragstellung berechtigt.

2.12 Zählen Bauträger sowie Hausverwaltungen iSd Richtlinie Punkt 8.7 Z 5 zum Realitätenwesen und sind daher beim Energiekostenzuschuss II nicht antragsberechtigt?

Bauträger zählen zum Realitätenwesen und sind vom Energiekostenzuschuss II ausgeschlossen, unabhängig vom ÖNACE Code.

Hausverwaltungen sind hingegen beim Energiekostenzuschuss II antragsberechtigt, jedoch sind ausschließlich jene Kosten für die Energieträger förderungsfähig, welche von der Hausverwaltung selbst verbraucht werden. Energiekosten von Liegenschaften, die an Dritte vermietet werden, können nicht gefördert werden.

2.13 Ein Unternehmen betreibt eine Photovoltaik-Anlage für den Eigenbedarf und speist den Stromüberschuss in das Stromnetz ein. Zählt dieses Unternehmen zu den „Energieproduzierenden Unternehmen“ gemäß Richtlinienpunkt 8.7 Z 5?

Nein, das bloße Betreiben einer Photovoltaik-Anlage und die Einspeisung des Stromüberschusses in das Stromnetz (beispielsweise bei einem Hotel oder im Handel) stellt kein Ausschlusskriterium iSd Richtlinienpunkts 8.7 Z 5 dar, sofern dies nicht die Haupttätigkeit des Unternehmens darstellt.

2.14 Die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion sowie Fischerei und Aquakultur sind gemäß Richtlinienpunkt 8.7 Z 5 lit g vom Energiekostenzuschuss ausgenommen. Besteht eine Förderungsfähigkeit von Unternehmen, welche gewerbliche Tätigkeiten in diesen Sektoren ausüben?

Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion (ausgenommen solche in beheizbaren Gewächshäusern) sowie Fischerei und Aquakultur können keinen Energiekostenzuschuss beantragen. Unter „Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion“ im Sinne von 8.7 Z 5 lit g) der Richtlinie Energiekostenzuschuss für Unternehmen II fällt die Vermarktung selbsterzeugter unverarbeiteter landwirtschaftlicher Produkte (z.B. Pflanzenbau, Tierzucht, Jagd, Fischerei). Gewerbliche Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, wie z.B. Tätigkeiten von gewerblichen Agrarservice Unternehmen oder von Forstunternehmen (Holzschlägerung und Holzbringung) zählen hingegen nicht zur land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion im Sinne dieses Ausschlussgrundes.

Ausgenommen hiervon sind Unternehmen der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion mit beheizbaren Gewächshäusern.

2.15 Was versteht man unter beheizbaren Gewächshäusern?

Beheizbare Gewächshäuser sind gemäß § 21b Z 20 AMA-Gesetz 1992¹ jedes Gewächshaus- oder Treibhaus aus Glas (Glashaus), Kunststoffplatten und Kunststofffolien (Foliengewächshaus), die das geschützte, kontrollierte Kultivieren von Pflanzen, einschließlich Obst- und Sonderkulturen, ermöglichen.

Achtung: Förderungsfähig ist ein Teil der angefallenen Mehraufwendungen für Erdgas, Wärme/Kälte, Heizöl, Holzpellets und Hackschnitzel, die bei der betriebseigenen Betreuung eines Gewächshauses im Förderungszeitraum angefallen sind.

2.16 Sind Vereine oder sonstige Rechtspersonen, die unter den § 2 Abs 5 Z 2 UStG. fallen, antragsberechtigt?

Es sind nur jene Vereine oder sonstige Rechtsträger antragsberechtigt, die Unternehmer iS des UStG sind bzw. hinsichtlich ihrer unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetriebe nicht der Liebhabereivermutungen unterliegen. In der Regel ist das der Fall, wenn eine Steuererklärung eingereicht wird. Eine zuverlässige Aussage ist nur bei einer Einzelfallbetrachtung möglich. Hierfür kontaktieren Sie bitte Ihre Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung. Bitte beachten Sie: Nicht förderungsfähig sind die nicht unternehmerischen Bereiche von gemeinnützigen Vereinen iSd § 34 BAO.

2.17 Sind neu gegründete Unternehmen förderungsfähig?

Unternehmen mit einem Gründungsdatum ab dem **01.01.2022** sind beim Energiekostenzuschuss II nicht antragsberechtigt.

Unternehmen mit einem Gründungsdatum ab dem **01.01.2021** hingegen, können in der Basisstufe (Stufe 1) einen Antrag stellen, sind jedoch für die Berechnungsstufen 2 bis 5 ausgeschlossen.

2.18 Sind Unternehmen antragsberechtigt, welche gemäß Statistik Austria als „Staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13 geführt werden?

Unternehmen, die gemäß dem „Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen“ (ESVG 2010) von der Statistik Austria als „Staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13 geführt werden (bzw. analog zu ESVG 2010 Unternehmen, die einer ausländischen staatlichen Einheit zugeordnet werden können), sind nicht antragsberechtigt. Ausgenommen davon sind jene Unternehmen, die im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen stehen und keine hoheitlichen Aufgaben vollziehen.

¹ Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA-Gesetz 1992) BGBl. Nr. 376/1992 idGF.

2.19 Ich habe als Auftraggeber*in einer Dienstleistung die erhöhten Kosten für Energie bezahlt. Bekomme ich dafür einen Energiekostenzuschuss?

Nein. Es sind nur die Mehrkosten jener Energie förderungsfähig, die vom antragstellenden Unternehmen als Endverbraucher bezogen wurden.

2.20 Wann liegt ein verbundenes Unternehmen im Rahmen des Energiekostenzuschusses II vor?

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zueinander in folgenden Beziehungen stehen¹:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus

2.21 Wie erfolgt die Antragstellung innerhalb eines verbundenen Unternehmens? Muss der Antrag von dem Unternehmen gestellt werden, welches die Energie verbraucht oder von jenem Unternehmen, das den Vertrag mit den Energieversorgern hat?

Der Antrag muss von jenem Unternehmen gestellt werden, welches der Endverbraucher der Energie ist. Zur Beurteilung der Einhaltung der Obergrenzen müssen alle Anträge von verbundenen Unternehmen in derselben Stufe sowie in den darunterliegenden Stufen miteinbezogen werden.

2.22 Erdgas und Strom, das/den ein verbundenes Unternehmen selbst fördert bzw. selbst erzeugt und das/der vom Unternehmen bezogen wird, wird nicht gefördert. Bedeutet das im Umkehrschluss, dass bei Selbsterzeugung von Strom eines verbundenen Unternehmen im Ausmaß von 50 % und zusätzlichen Bezug/Zukauf von Strom am freien Markt, die 50 % Strombezug aliquot angesetzt werden oder kann – aufgrund des Bezugs von Erzeuger im Konzern – nichts angesetzt werden?

Im Falle von einer Mischung aus Erzeugung und Zukauf kann der aliquote Zukauf auch im Falle der Weiterlieferung im Konzern bei diesem verbundenen Unternehmen im selben aliquoten Ausmaß (im Beispiel 50 %) gefördert werden. Die Daten über das Verhältnis zwischen Zukauf/Eigenerzeugung sowie die entsprechenden Preisnachweise für die Zukäufe sind vom produzierenden/zukaufenden Konzernunternehmen bekannt zu geben.

2.23 Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts beim Energiekostenzuschuss antragsberechtigt?

Die einzelnen Gesellschafter*innen einer GesbR können eine Voranmeldung vornehmen, wobei auch eine Voranmeldung und Antragstellung durch nur eine Gesellschafterin bzw. einen Gesellschafter zulässig ist. Aus der Rechnungsadresse muss klar hervorgehen, dass diese Personen zu den Rechnungsadressat*innen zählen.

Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind nicht antragsberechtigt, da es sich bei einer GesbR nicht um einen juristischen Rechtsträger handelt.

Beispiel: zwei Möglichkeiten für die Voranmeldung/Antragstellung:

Variante 1: Die Gesellschafter*innen einer GesbR können einzeln anteilig eine Voranmeldung bzw. Antragstellung machen. Die Zuschussuntergrenze von EUR 3.000.- für den gesamten Förderzeitraum bzw. 1.500.- pro Förderungsperiode bezieht sich in diesem Fall auf jeden einzelnen der Gesellschafter*innen und die Feststellung durch eine externe Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung ist für jede Antragstellung zu erbringen.

Variante 2: Ein*e Gesellschafter*in stellt einen Antrag für alle Gesellschafter*innen der GesbR gemeinsam. In diesem Fall ist nur eine Feststellung durch eine externe Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung nötig und die Zuschussuntergrenze von EUR 3.000.- für den gesamten Förderzeitraum bzw. 1.500.- pro Förderungsperiode bezieht sich auf den einen Antrag für alle Gesellschafter*innen.

2.24 Ist eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) antragsberechtigt?

Eine Arbeitsgemeinschaft selbst ist nicht antragsberechtigt, jedoch haben die Arbeitsgesellschafter*innen die Möglichkeit den Energiekostenzuschuss II zu beantragen.

3 Zuschuss

3.1 Was ist der förderungsfähige Zeitraum beim Energiekostenzuschuss II?

Der Energiekostenzuschuss II setzt sich aus zwei Förderungsperioden zusammen:

- **Förderungsperiode 1:** 01. Jänner bis 30. Juni 2023
- **Förderungsperiode 2:** 01. Juli bis 31. Dezember 2023

3.2 Was wird gefördert unter welchen Voraussetzungen?

Förderungsfähig sind Mehraufwendungen für Energie, welche im Zeitraum von 01. Jänner 2023 bis 30. Juni 2023 bzw. 01. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023 angefallen sind. Dabei muss es sich um Energie und Strom für den betriebseigenen Verbrauch in einer österreichischen Betriebsstätte handeln.

Dazu zählen:

- **Treibstoffe** (ausschließlich Basisstufe 1)
 - Benzin mit den KN 2710 1241, 2710 1245 und 2710 1249
 - Diesel mit den KN 2710 19 43 oder KN-Code 2710 20 11
- **Strom**
- **Erdgas**
- **Wärme und Kälte**
 - gemäß der Begriffsbestimmung in den Stufen 2-5
 - sowie Wärme, Kälte und Dampf, die/der direkt aus Heizöl, Holzpellets und Hackschnitzel gewonnen wird, ausschließlich in der Basisstufe 1
- **Heizöl** (ausschließlich Basisstufe 1)
- **Holzpellets** (ausschließlich Basisstufe 1)
- **Hackschnitzel** (ausschließlich Basisstufe 1)

3.3 Was wird nicht gefördert?

Nicht förderungsfähig ist:

- Lagerung von Energie
- Erdgas und Strom, das/der vom Unternehmen selbst gefördert oder erzeugt wird
- Erdgas und Strom, das/den ein verbundenes Unternehmen selbst fördert bzw. selbst erzeugt und das/der vom Unternehmen bezogen wird.

3.4 Welche Ober- und Untergrenzen gelten in den jeweiligen Stufen für den gesamten Förderungszeitraum?

- **Stufe 1:** EUR 3.000.- Untergrenze, EUR 2 Millionen Obergrenze
- **Stufe 2:** EUR 3.000.- EUR 4 Millionen Obergrenze
- **Stufe 3:** EUR 4 Millionen Untergrenze, EUR 50 Millionen Obergrenze
- **Stufe 4:** EUR 50 Millionen Untergrenze, EUR 150 Millionen Obergrenze
- **Stufe 5:** EUR 4 Millionen Untergrenze, EUR 100 Millionen Obergrenze

3.5 Sind die Kosten für Treibstoffe in allen Förderstufen förderungsfähig?

Nein. Die Kosten für Treibstoffe (Diesel, Benzin) sind gemäß Richtlinienpunkt 9 Basisstufe lediglich in der Basisstufe 1 förderungsfähig.

3.6 Sind die Kosten für Holzpellets, Hackschnitzel und Heizöl in allen Stufen förderungsfähig?

Nein. Nein die Kosten für Holzpellets, Hackschnitzel und Heizöl sind gemäß Richtlinienpunkt 9 Basisstufe lediglich in der Basisstufe 1 förderungsfähig.

3.7 Sind ausschließlich die Energiearten zur Ermittlung der Energieintensität laut Beilage 1 der Richtlinie heranzuziehen?

Bei der Beilage 1 der Richtlinie handelt es sich um eine Liste der Energiearten, die bei der Feststellung der Energieintensität herangezogen werden können. Lediglich bei den Heizstoffen zu Heizzwecken handelt es sich um eine demonstrative Aufzählung.

3.8 Was ist unter Wärme/Kälte gemäß Begriffsbestimmung zu verstehen?

Unter Wärme/Kälte versteht man extern bezogene Wärme, Kälte und Dampf, welche/r direkt aus Strom oder Erdgas gewonnen wird. Nicht als förderungsfähige Wärme/Kälte zählt Wärme, Kälte oder Dampf, die/der in Folge eines Prozesses oder Ähnlichem als Nebenprodukt entsteht. Nicht als Nebenprodukt zählt Wärme und Dampf aus KWK-Prozessen. Bei einer förderungsfähigen Energieart, die direkt zur Produktion von Wärme/Kälte verwendet wird, ist nur jene eingesetzte Energiemenge für die Wärme/Kälte, die im Unternehmen tatsächlich verbraucht wird, förderungsfähig.

Achtung: In der Basisstufe 1 ist bei Wärme/Kälte der Anteil der verbrauchten Menge einer Förderungsperiode förderungsfähig, der direkt aus Strom, Erdgas, Heizöl, Holzpellets oder Hackschnitzel produziert wurde.

3.9 Was versteht man unter dem Energiemix?

Der Energiemix stellt den Anteil an Wärme, Kälte und Dampf dar, der direkt aus Strom oder Erdgas erzeugt wurde. Beispielsweise würde ein Energiemix mit 40 % Erdgasanteil bedeuten, dass für die Erzeugung der Wärme, Kälte bzw. Dampf 40 % der benötigten Energie aus Erdgas aufgewendet wurde damit dieser Anteil förderungsfähig ist.

Falls sie den Energiemix nicht nachweisen können, kann im aws Fördermanager bei der Antragstellung 99,9 % angegeben werden. Der korrekte Energiemix kann in einer dadurch resultierenden Unterlagenanforderung nachgewiesen werden.

3.10 Der Anteil der förderfähigen Bestandteile gemäß Punkt 4 der Richtlinie kann in der Basisstufe im Hochrechnungsmodus von Wärme/Kälte nicht festgestellt werden. Wie ist in diesem Fall vorzugehen?

Wenn Wärme/Kälte von Fernwärme- oder Fernkältenetzen bezogen wird, bei denen sich nicht feststellen lässt wie viel Strom, Erdgas, Heizöl, Holzpellets oder Hackschnitzel bei der Energieerzeugung aufgewendet wurde, kann der vom Energielieferanten angegebene Energiemix für das betreffende Fernwärme- oder Fernkältenetz herangezogen werden.

3.11 Ist die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen als Energieeffizienzmaßnahme förderungsfähig?

Nein, die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage ist im Rahmen des Energiekostenzuschusses nicht förderungsfähig.

3.12 Wie wirkt sich im Unternehmen produzierte Energie (nicht Hauptbranche) auf den Zuschuss aus? Beispiel: Die überschüssige Energie bei Photovoltaikanlagen wird eingespeist. Sind diese Vergütungen für die Ermittlung der Energieintensität bzw. bei den förderfähigen Kosten zu berücksichtigen?

Die Überschussenergie welche eingespeist wird muss nicht von der verbrauchten Energie abgezogen werden. Eventuelle Erlöse sind wie jene aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb (Umsatzerlöse) zu behandeln.

3.13 Welche Mehrkosten sind ausschließlich in der Basisstufe (Stufe 1) förderungsfähig?

Ausschließlich in der Basisstufe (Stufe 1) förderungsfähig sind:

- Treibstoffe
 - Benzin mit den KN 2710 1241, 2710 1245 und 2710 1249
 - Diesel KN 2710 19 43 oder KN-Code 2710 20 11
- Hackschnitzel
- Holzpellets
- Heizöl

3.14 Fällt unter förderfähige Treibstoffe auch Ad Blue?

Nein, es handelt sich bei Ad blue nicht um einen Energieträger. Dies wird lediglich dem Treibstoff beigemischt, um Emissionen zu verringern.

3.15 Können Mehrkosten für Heizöl und Holzpellets gefördert werden?

Ja, Heizöl und Holzpellets zählen zu den förderungsfähigen Energiearten in der Basisstufe (Stufe 1).

3.16 Zählt das Einblasen von Holzpellets zu den förderungsfähigen Kosten?

Nein, ausschließlich die Holzpellets selbst zählen zum Förderungsgegenstand, zusätzliche Kosten können nicht gefördert werden.

3.17 Ein Unternehmen kauft Holz ein und produziert selbst daraus Hackschnitzel. Sind diese Hackschnitzelkosten aus selbstproduzierten Hackschnitzeln ansatzfähig?

Nein. Dieser Einkaufspreis sowie die Produktionskosten können nicht berücksichtigt werden.

3.18 Wie sind Hedging-Verträge zu berücksichtigen?

Falls für den Zukauf von Energie Hedging-Verträge zur Anwendung kommen bei denen die Verrechnung über den Energielieferanten erfolgt und die Differenz zum tatsächlichen Verbrauch über einen Hedging-Vertragspartner, ist diese Variante wie eine Versicherung zu werten und hat deshalb keine Auswirkungen auf den Arbeitspreis.

3.19 Wie ist damit umzugehen, wenn für eine bestimmte Verbrauchsmenge ein fixer Preis und darüber hinaus ein flexibler Preis/Marktpreis vertraglich vereinbart ist?

Es ist auf den tatsächlich verrechneten Arbeitspreis (Summe aus fixen und variablen Kosten für Energie) abzustellen.

3.20 Können im Ausland getankte Treibstoffe in die Bemessungsgrundlage des Zuschusses einbezogen werden?

Treibstoffe, die im Ausland für Fahrzeuge einer österreichischen Betriebsstätte getankt wurden, können in die Bemessungsgrundlage des Zuschusses einbezogen werden. Dies hat in Euro - bei der Umrechnung von einer anderen Währung in Euro sind die entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten - zu erfolgen.

Bei im Ausland getankten Treibstoffen müssen die österreichische Umsatzsteuer und Mineralölsteuer vom gezahlten Bruttopreis abgezogen werden. Bei der Berechnungshilfe der aws kann der Bruttobetrag eingegeben werden, somit muss bei der Eingabe in die Berechnungshilfe nicht zwischen in Österreich oder in anderen Ländern getankten Treibstoffen unterschieden werden. Bei der Direkteingabe im aws Fördermanager muss der Bruttopreis um die österreichische Umsatzsteuer und Mineralölsteuer reduziert werden.

3.21 Ist der Strom für das Tanken eines Elektroautos förderungsfähig?

Strom für die Betankung von betriebseigenen Elektrofahrzeugen ist an dem betriebseigenen Ladepunkt förderungsfähig. Die Betankung an öffentlichen Ladepunkten ist in der Regel nicht zulässig, da dort eine zeitabhängige Verrechnung durchgeführt wird.

3.22 Laut Richtlinienpunkt 9.3.2 ist die angeschaffte und verbrauchte Menge an Treibstoffen einer Förderungsperiode förderungsfähig. Wie ist mit Treibstoff umzugehen, welcher in der Förderungsperiode 1 angeschafft wurde, jedoch aber erst in der Förderungsperiode 2 verbraucht wurde?

Es ist nur jener Treibstoff förderungsfähig, der in der Förderungsperiode 1 angeschafft und verbraucht wurde. Analog zu den entsprechenden Bestimmungen kann aber ein in der Förderungsperiode 1 angeschaffter und nicht verbrauchter Treibstoff, der deshalb auch nicht in der Förderungsperiode 1 beantragt wurde, bei der Förderungsperiode 2 berücksichtigt werden.

3.23 Darf zum Energiekostenzuschuss eine Energieabgabenvergütung im Förderzeitraum beansprucht werden?

Ja. Eine Energieabgabenvergütung im Förderzeitraum ist für den Energiekostenzuschuss nicht schädlich.

Wird ein Antrag in der Berechnungsstufe 3 oder 4 gestellt ist die Erfüllung der Energieintensität Voraussetzung. In diesem Fall kann die Energieabgabenvergütung im Förderzeitraum auch beansprucht werden, wenn bei deren Beanspruchung durch die Verminderung der Energie- und Strombeschaffungskosten die Energieintensität von mindestens 3 % (bzw. 6 % bei der Ermittlung der Energieintensität mit Werten im Zeitraum von 01. Jänner 2022 bis 30. Juni 2022) erhalten bleibt. Bei der Ermittlung der Energieintensität sind diese wie (Energie-)Erlöse zu behandeln und abzuziehen.

3.24 Müssen beim Energiekostenzuschuss II De-Minimis Grenzen berücksichtigt werden?

Der Energiekostenzuschuss II zählt nicht zu den de-minimis Förderungen, daher muss diesbezüglich keine Grenze berücksichtigt werden.

3.25 Wie wirkt sich der gewährte Energiekostenzuschuss II auf den Gewinn eines Unternehmens aus?

Der gewährte Zuschuss des Energiekostenzuschusses II ist steuerrechtlich relevant und wirkt daher gewinnerhöhend.

3.26 Wie sind allfällige Weitergaben von erhöhten Energiekosten an Kundinnen und Kunden bei der Beantragung des Energiekostenzuschusses zu berücksichtigen?

Eine Preisweitergabe von förderungsfähigen Kosten ist gemäß Richtlinie ausgeschlossen. Sofern eine Energiepreisweitergabe erkennbar ist, sind die davon umfassten Energiekosten bei der Ermittlung der Zuschusshöhe nicht zur berücksichtigen.

3.27 Welche Voraussetzungen und Zuschussgrenzen gelten in der Basisstufe (Stufe 1)?

Förderungsfähige Unternehmen:

Förderungsfähige Unternehmen in der Basisstufe (Stufe 1) sind bestehende Unternehmen mit einer österreichischen Betriebsstätte, welche:

- Im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewerblich oder industriell unternehmerisch Rechnung tätig sind
- konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs
- gemeinnützige Rechtsträger mit unternehmerischen Tätigkeiten laut iSd § 2 UstG

Die Energieintensität muss in der Basisstufe (Stufe 1) nicht nachgewiesen werden.

Die Energie-, Strom- und Treibstoffbeschaffungskosten des antragstellenden Unternehmens gemäß dem letztverfügbaren Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Einkommenssteuererklärung oder Körperschaftssteuererklärung darf nicht mehr als EUR 80.000.000.- betragen.

Gemäß Beilage 1 müssen bei der Ermittlung dieser Grenze auch Treibstoffe für mobile Maschinen sowie Transportmittel berücksichtigt werden.

Fördergegenstand:

In der Basisstufe (Stufe 1) werden die förderungsfähigen Kosten für Strom, Erdgas, Treibstoffe, Wärme/Kälte, Heizöl, Holzpellets und Hackschnitzel des betriebseigenen Verbrauchs in einer österreichischen Betriebsstätte mit maximal 50 % gefördert, wobei die selbst erzeugte, geförderte sowie Lagerung von Energie nicht förderfähig ist.

Darüber hinaus muss für die Antragstellung eine Zuschussuntergrenze von EUR 1.500.- je Förderungsperiode bzw. EUR 3.000.- für den gesamten Förderzeitraum erreicht werden. Wird der Hochrechnungsmodus angewandt ist pro Förderungsperiode je Energieart (Strom, Erdgas, Wärme/Kälte) jeweils ein maximaler Verbrauch von 1.000.000 kWh zu berücksichtigen.

Wird in der Basisstufe (Stufe 1) die Zuschusshöhe von EUR 125.000.- überschritten, sind die Sonderbestimmungen „Erfordernis des Betriebsverlustes oder EBITDA-Absenkung“ laut Richtlinienpunkt 9.9.3 einzuhalten. Diese EUR 125.000.- Grenze gilt pro antragstellendes Unternehmen je Förderungsperiode und bezieht sich nicht auf den Zuschuss innerhalb eines Konzerns. Somit ist diese Grenze von jedem Unternehmen selbst zu ermitteln und nicht innerhalb des Konzernverbunds.

In der Basisstufe (Stufe 1) werden Zuschüsse von maximal EUR 2.000.000.- pro Unternehmen bzw. verbundene Unternehmen gewährt. Abweichend davon liegt pro landwirtschaftlichem Unternehmen, das ein Gewächshaus betreibt bzw. verbundene Unternehmen, das ein Gewächshaus betreibt, bei EUR 250.000.-.

Bei der Ermittlung der Obergrenzen sind neben den auf Grundlage dieser Richtlinie beantragen Energiekostenzuschüssen bereits gewährte Energiekostenzuschüsse für Unternehmen des förderungsfähigen Zeitraums Februar 2022 bis September 2022 sowie Oktober 2022 bis Dezember 2022 des förderwerbenden Unternehmens sowie verbundener Unternehmen zu berücksichtigen.

3.28 Welche zusätzlichen Voraussetzungen ergeben sich bei der Basisstufe (Stufe 1), wenn eine Zuschusshöhe von EUR 125.000.- überschritten wird?

Wird in der Basisstufe (Stufe 1) die Zuschusshöhe von EUR 125.000.- pro Förderungsperiode überschritten, sind die Sonderbestimmungen „Erfordernis des Betriebsverlustes oder EBITDA-Absenkung“ laut Richtlinienpunkt 9.9.3 einzuhalten.

3.29 Muss bei der Antragstellung zwingend eine Angabe bei der Verlustmethode oder EBITDA-Absenkungsmethode getätigt werden, wenn der Zuschuss EUR 125.000.- nicht übersteigen soll?

Aus technischen Gründen ist bei einer vorläufigen Zuschusshöhe von mehr als EUR 125.000.- immer eine Angabe zum Betriebsergebnis zu tätigen. Soll eine freiwillige Deckelung von EUR 125.000.- zur Anwendung kommen, ist es zulässig die Betriebsverlustmethode auszuwählen und beim Betriebsergebnis EUR 0 einzutragen.

3.30 Worin unterscheiden sich der Berechnungsmodus und Hochrechnungsmodus in der Basisstufe 1?

Berechnungsmodus:

Der Berechnungsmodus ist für die Berechnung der Mehrkosten für Erdgas- und Strombeschaffung und bzw. Wärme/Kälte für Zählpunkte geeignet, für die eine monatliche Abrechnung durchgeführt wird.

Die Berechnung erfolgt auf Basis anhand der monatlichen Abrechnungen ermittelten Verbrauchsmengen in einer Förderungsperiode, multipliziert mit dem Preisanstieg einer Förderungsperiode im Vergleich zum Durchschnittspreis im Vergleichszeitraum von 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021.

Hochrechnungsmodus:

Der Hochrechnungsmodus ist für die Berechnung der Mehrkosten für **Erdgas- und Strombeschaffung sowie Wärme/Kälte** für Zählpunkte geeignet, für die keine monatliche Abrechnung, sondern zumeist eine Jahresabrechnung durchgeführt wird.

Die Berechnung erfolgt auf Basis der im Vergleichszeitraum anhand einer Jahresabrechnung ermittelten Verbrauchsmengen, die auf eine Förderungsperiode aliquot hochgerechnet werden, multipliziert mit dem Preisanstieg im Zeitraum einer Förderungsperiode im Vergleich zum Durchschnittspreis im Vergleichszeitraum von Jänner bis Dezember 2021, wobei dieser Preisanstieg z.B. durch Mitteilungen des Energieversorgers nachweisbar ist.

Eine Kombination von Berechnungsmodus und Hochrechnungsmodus in einer Antragstellung ist zulässig.

Bei Vorhandensein mehrerer Zählpunkte kann je Zählpunkt entweder der Hochrechnungs- oder Berechnungsmodus angewendet werden.

3.31 Kann der Hochrechnungsmodus auch für die Ermittlung der förderungsfähigen Kosten von Treibstoffen angewandt werden?

Treibstoffkosten sind anhand konkreter Rechnungen aus dem Zeitraum einer Förderungsperiode nachzuweisen, eine Hochrechnung aus Vorperioden ist nicht zulässig.

3.32 Wie kann die angeschaffte und verbrauchte Menge bei Heizöl, Hackschnitzel sowie Holzpellets ermittelt werden?

Bei Heizöl, Holzpellets sowie Hackschnitzel kann die angeschaffte und verbrauchte Menge einer Förderungsperiode wie folgt ermittelt werden:

- Wenn **jährliche Inventuren** durchgeführt werden: Bildung eines durchschnittlichen Monatsverbrauchswert auf Basis der letzten zwei verfügbaren Jahresinventuren inkl. der in dem dazwischenliegenden Zeitraum durchgeführten Einkäufe.
→ Der gebildete Durchschnitt wird mit 6 (Anzahl der Monate einer Förderungsperiode) multipliziert
- Wenn die **Inventuren in kürzeren Abständen** durchgeführt werden, ist die Ermittlung sinngemäß zu dieser Bestimmung durchzuführen. Wenn dadurch der tatsächliche Verbrauch einer Förderungsperiode zu ermitteln ist, ist kein durchschnittlicher Monatsverbrauch zu erstellen, sondern auf diesen Wert abzustellen.
Falls dies nicht möglich ist, wird folgendermaßen vorgegangen:
→ Aufgrund der Einkäufe der letzten drei Jahre wird ein Durchschnittsmonatsverbrauch ermittelt, welcher anschließend mit 6 (Anzahl der Monate einer Förderungsperiode) multipliziert werden muss:

$$M = \frac{E_j t_{22} + E_j t_{21} + E_j t_{20}}{36} * 6 = \frac{E_j t_{22} + E_j t_{21} + E_j t_{20}}{6}$$

E_j die Jahresbezugsmenge darstellt, die auch verbraucht wurde

t... das Kalenderjahr ist, für das die Jahresbezugsmenge ermittelt werden muss

36...bezieht sich auf die Anzahl der Monate in den Jahren 2020 bis inkl. 2023. Dies ist dann mit 6 zu multiplizieren für den Förderungszeitraum von 6 Monaten.

Achtung: Die förderungsfähige Menge ist jedenfalls mit jener Menge begrenzt, die in der beantragten Förderperiode bezogen wurde.

Die Berechnungsformeln sowie die Erläuterungen für die zu verwendende Jahresbezugsmenge und der relevanten Kalenderjahre können abhängig von der jeweiligen Energieform unter den Richtlinienpunkten 9.6.2, 9.7.2 bzw. 9.8.2 nachgelesen werden.

3.33 Wie können die förderungsfähigen Kosten bei Hackschnitzel, Holzpellets oder Heizöl ermittelt werden, wenn keine Vergleichspreise für das Jahr 2021 vorliegen?

Wurden im Vergleichszeitraum die Energieformen Hackschnitzel, Holzpellets oder Heizöl vom antragstellenden Unternehmen noch nicht bezogen und daher kein Vergleichspreis für das Jahr 2021 vorliegt, wird bei Beantragung wie folgt vorgegangen:

Der tatsächliche Durchschnittspreis der jeweiligen Förderungsperiode der beantragten Energie wird durch den durchschnittlichen Marktpreisanstieg dieser Energieart vom Stichtag 01. Jänner 2022 bis 01. Jänner 2023 von:

62 % bei Heizöl	$P(FP)/162*100= P(VZ)$
87 % bei Holzpellets	$P(FP)/187*100= P(VZ)$
24 % bei Hackschnitzel	$P(FP)/124*100= P(VZ)$

dividiert.

3.34 Welche Voraussetzungen und Zuschussgrenzen gelten in der Berechnungsstufe 2?

Förderungsfähige Unternehmen:

Förderungsfähige Unternehmen in der Berechnungsstufe 2 sind bestehende Unternehmen mit einer österreichischen Betriebsstätte, welche:

- im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewerblich oder industriell unternehmerisch Rechnung tätig sind
- konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs
- gemeinnützige Rechtsträger mit unternehmerischen Tätigkeiten laut iSd § 2 UStG.

Die Energieintensität muss in der Berechnungsstufe 2 nicht nachgewiesen werden.

Fördergegenstand:

In der Berechnungsstufe 2 werden die ermittelten förderungsfähigen Kosten des Unternehmens für Strom und/oder Erdgas und/oder Wärme/Kälte mit einem Zuschuss von maximal 50 % gefördert. Die Zuschussobergrenze der Berechnungsstufe 2 liegt bei EUR 4 Millionen pro Unternehmen bzw. pro verbundene Unternehmen und die Zuschussuntergrenze beläuft sich auf EUR 3.000.- bzw. EUR 1.500.- pro Förderungsperiode.

Die förderungsfähigen Kosten werden in der Berechnungsstufe 2 jeweils getrennt für Strom Erdgas und Wärme/Kälte wie folgt berechnet.

- Ermittlung der Differenz aus dem durchschnittlichen Arbeitspreis der förderungsfähigen Periode und dem 1,5-fachen durchschnittlichen Arbeitspreis des Vergleichszeitraums
- Diese Differenz wird, mit der im förderungsfähigen Zeitraum bezogenen Menge multipliziert

Hinweis: Eine Kombination der Förderung für Strom und/oder Erdgas und/oder Wärme/Kälte in der Berechnungsstufe 2 mit der Basisstufe sowie anderen Berechnungsstufen ist nicht möglich. Werden bei der Antragstellung die Voraussetzungen mehrerer Stufen erfüllt, so ist eine Stufe auszuwählen, für welche die Förderung beantragt werden soll.

Bei der Ermittlung der Obergrenzen sind neben den auf Grundlage dieser Richtlinie beantragen Energiekostenzuschüssen bereits gewährte Energiekostenzuschüsse für Unternehmen des förderungsfähigen Zeitraums Februar 2022 bis September 2022 sowie Oktober 2022 bis Dezember 2022 des förderwerbenden Unternehmens sowie verbundener Unternehmen zu berücksichtigen.

Zusätzliche Voraussetzung in der Berechnungsstufe 2 ist:

- dass das EBITDA ohne Förderung im förderungsfähigen Zeitraum negativ ist (**Betriebsverlustmethode**)
- ➔ Der Zuschuss ist bei der Betriebsverlustmethode mit der Höhe begrenzt, die dazu führen würde, dass das EBITDA im förderungsfähigen Zeitraum 0 übersteigt.

oder

- das EBITDA des förderungsfähigen Zeitraumes muss um mindestens 40 % niedriger sein als das EBITDA derselben Periode des Jahres 2021 (**EBITDA-Absenkungsmethode**)
- ➔ Bei der EBITDA-Absenkungsmethode ist der Zuschuss mit der Höhe begrenzt, die dazu führen würde, dass das EBITDA des förderungsfähigen Zeitraumes mehr als 70 % des EBITDA derselben Periode des Jahres 2021 übersteigen würde.

3.35 Welche Voraussetzungen und Zuschussgrenzen gelten in der Berechnungsstufe 3?

Förderungsfähige Unternehmen:

Förderungsfähige Unternehmen in der Berechnungsstufe 3 sind bestehende, energieintensive Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich, welche:

- im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewerblich oder industriell unternehmerisch tätig sind
- energieintensive konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs
- energieintensive gemeinnützige Rechtsträger mit ihren unternehmerischen Tätigkeiten iSd § 2 UstG

Fördergegenstand:

In der Berechnungsstufe 3 werden die ermittelten förderungsfähigen Kosten des Unternehmens für Strom und/oder Erdgas und/oder Wärme/Kälte mit einem Zuschuss von maximal 65 % gefördert. Die Zuschussobergrenze der Berechnungsstufe 3 liegt bei EUR 50 Millionen pro Unternehmen bzw. pro verbundene Unternehmen und die Zuschussuntergrenze beläuft sich auf EUR 4.000.000,01.

Die förderungsfähigen Kosten werden in der Berechnungsstufe 3 jeweils getrennt für Strom Erdgas und Wärme/Kälte wie folgt berechnet.

- Ermittlung der Differenz aus dem durchschnittlichen Arbeitspreis der förderungsfähigen Periode und dem 1,5-fachen durchschnittlichen Arbeitspreis des Vergleichszeitraums
- Diese Differenz wird, mit der im förderungsfähigen Zeitraum bezogenen Menge multipliziert

Hinweis: Eine Kombination der Förderung für Strom und/oder Erdgas und/oder Wärme/Kälte in der Berechnungsstufe 3 mit der Basisstufe sowie anderen Berechnungsstufen ist nicht möglich. Werden bei der Antragstellung die Voraussetzungen mehrerer Stufen erfüllt, so ist eine Stufe auszuwählen, für welche die Förderung beantragt werden soll.

Wird der Antrag für die Förderungsperiode 2 beantragt ist bei der Ermittlung der Voraussetzungen ein Antrag aus der Förderungsperiode 1 miteinzubeziehen. Es sind die im Richtlinienpunkt 10.2 und 10.4 festgehaltenen Voraussetzungen für die gesamte Zuschusshöhe zu erfüllen, ebenso in der Förderungsperiode 1.

Bei der Ermittlung der Obergrenzen sind neben den auf Grundlage dieser Richtlinie beantragen Energiekostenzuschüssen bereits gewährte Energiekostenzuschüsse für Unternehmen des förderungsfähigen Zeitraums Februar 2022 bis September 2022 sowie Oktober 2022 bis Dezember 2022 des förderwerbenden Unternehmens sowie verbundener Unternehmen zu berücksichtigen.

Zusätzliche Voraussetzung in der Berechnungsstufe 3 ist:

- dass das EBITDA ohne Förderung im förderungsfähigen Zeitraum negativ ist (**Betriebsverlustmethode**)
- ➔ Der Zuschuss ist bei der Betriebsverlustmethode mit der Höhe begrenzt, die dazu führen würde, dass das EBITDA im förderungsfähigen Zeitraum 0 übersteigt.

oder

- das EBITDA des förderungsfähigen Zeitraumes muss um mindestens 40 % niedriger sein als das EBITDA derselben Periode des Jahres 2021 (**EBITDA-Absenkungsmethode**)
- ➔ Bei der EBITDA-Absenkungsmethode ist der Zuschuss mit der Höhe begrenzt, die dazu führen würde, dass das EBITDA des förderungsfähigen Zeitraumes mehr als 70 % des EBITDA derselben Periode des Jahres 2021 übersteigen würde.

3.36 Welche Voraussetzungen und Zuschussgrenzen gelten in der Berechnungsstufe 4?

Förderungsfähige Unternehmen:

In der Berechnungsstufe 4 sind bestehende, energieintensive Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich, welche:

- im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewerblich oder industriell unternehmerisch tätig sind
- energieintensive konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs
- energieintensive gemeinnützige Rechtsträger mit ihren unternehmerischen Tätigkeiten iSd § 2 UstG
- Zugehörigkeit zu einem besonders betroffenen Sektor oder Teilsektor laut Beilage 2 der Richtlinie

Fördergegenstand:

In der Berechnungsstufe 4 werden die ermittelten förderungsfähigen Kosten des Unternehmens für Strom und/oder Erdgas und/oder Wärme/Kälte mit einem Zuschuss von maximal 80 % gefördert. Die Zuschussobergrenze der Berechnungsstufe 4 liegt bei EUR 150 Millionen pro Unternehmen bzw. pro verbundene Unternehmen.

In der Berechnungsstufe 4 sind zur Ermittlung der förderungsfähigen Kosten nur jene Verbräuche und Preise zu berücksichtigen, die aufgrund von wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Beilage 2 aufgelisteten Sektoren oder Teilsektoren angefallen sind, was durch getrennte Buchführung sicherzustellen ist.

Bei der Ermittlung der Obergrenzen sind neben den auf Grundlage dieser Richtlinie beantragten Energiekostenzuschüssen bereits gewährte Energiekostenzuschüsse für Unternehmen des förderungsfähigen Zeitraums Februar 2022 bis September 2022 sowie Oktober 2022 bis Dezember 2022 des förderwerbenden Unternehmens sowie verbundener Unternehmen zu berücksichtigen.

Zusätzliche Voraussetzung in der Berechnungsstufe 4 ist:

- dass das EBITDA ohne Förderung im förderungsfähigen Zeitraum negativ ist (**Betriebsverlustmethode**)
- ➔ Der Zuschuss ist bei der Betriebsverlustmethode mit der Höhe begrenzt, die dazu führen würde, dass das EBITDA im förderungsfähigen Zeitraum 0 übersteigt.

oder

- das EBITDA des förderungsfähigen Zeitraumes muss um mindestens 40 % niedriger sein als das EBITDA derselben Periode des Jahres 2021 (**EBITDA-Absenkungsmethode**)
- ➔ Bei der EBITDA-Absenkungsmethode ist der Zuschuss mit der Höhe begrenzt, die dazu führen würde, dass das EBITDA des förderungsfähigen Zeitraumes mehr als 70 % des EBITDA derselben Periode des Jahres 2021 übersteigen würde.

3.37 Welche Voraussetzungen und Zuschussgrenzen gelten in der Berechnungsstufe 5?

Förderungsfähige Unternehmen:

Förderungsfähige Unternehmen in der Berechnungsstufe 5 sind bestehende Unternehmen mit einer österreichischen Betriebsstätte, welche:

- Im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewerblich oder industriell unternehmerisch Rechnung tätig sind
- konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs
- gemeinnützige Rechtsträger mit unternehmerischen Tätigkeiten laut iSd § 2 UStG.

Die Energieintensität muss in der Berechnungsstufe 5 nicht nachgewiesen werden.

Fördergegenstand:

In der Berechnungsstufe 5 werden die ermittelten förderungsfähigen Kosten des Unternehmens für Strom und/oder Erdgas und/oder Wärme/Kälte mit einem Zuschuss von maximal 40 % gefördert. Die Zuschussobergrenze der Berechnungsstufe 5 liegt bei EUR 100 Millionen pro Unternehmen bzw. pro verbundene Unternehmen, wobei dabei etwaige Energiekostenzuschüsse der Basisstufe sowie der Berechnungsstufen 2 bis 4 von verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen sind. Die Zuschussuntergrenze beläuft sich in der Berechnungsstufe 4 auf EUR 50 Millionen.

Bei der Ermittlung der Obergrenzen sind neben den auf Grundlage dieser Richtlinie beantragen Energiekostenzuschüssen bereits gewährte Energiekostenzuschüsse für Unternehmen des förderungsfähigen Zeitraums Februar 2022 bis September 2022 sowie Oktober 2022 bis Dezember 2022 des förderwerbenden Unternehmens sowie verbundener Unternehmen zu berücksichtigen.

Zusätzliche Voraussetzung in der Berechnungsstufe 5 ist:

- dass das EBITDA ohne Förderung im förderungsfähigen Zeitraum negativ ist (**Betriebsverlustmethode**)
- ➔ Der Zuschuss ist bei der Betriebsverlustmethode mit der Höhe begrenzt, die dazu führen würde, dass das EBITDA im förderungsfähigen Zeitraum 0 übersteigt.

oder

- das EBITDA des förderungsfähigen Zeitraumes muss um mindestens 40 % niedriger sein als das EBITDA derselben Periode des Jahres 2021 (**EBITDA-Absenkungsmethode**)
- ➔ Bei der EBITDA-Absenkungsmethode ist der Zuschuss mit der Höhe begrenzt, die dazu führen würde, dass das EBITDA des förderungsfähigen Zeitraumes mehr als 70 % des EBITDA derselben Periode des Jahres 2021 übersteigen würde.

3.38 Müssen die Zuschüsse vom Energiekostenzuschuss 1 und Energiekostenzuschuss 1 Q4 bei der Ermittlung des EBITDAs berücksichtigt werden?

Ja, bei der EBITDA-Ermittlung müssen die Zuschüsse vom Energiekostenzuschuss 1 und Energiekostenzuschuss 1 Q4 berücksichtigt werden.

3.39 Wie ist bei der EBITDA Ermittlung mit Erlösen des Anlagenvermögens (z.B. Liegenschaftsverkauf) umzugehen?

Erlöse des Anlagenvermögens sind als außerordentliche Erträge zu sehen und sind wirken als solche EBITDA-erhöhend (sind also nicht aus dem Gewinn herauszurechnen).

3.40 Das antragstellende Unternehmen hat ein abweichendes Wirtschaftsjahr. Wie ist in diesem Fall bei der EBITDA Ermittlung bzw. Betriebsverlustermittlung umzugehen?

Wenn die erste Förderperiode durch den Jahresabschluss konkret abgedeckt ist, ist die entsprechende 6/12 Aliquotierung zulässig. Sofern nur ein Teil durch den Jahresabschluss konkret abgedeckt ist, ist für diesen Anteil der Förderungsperiode die Aliquotierung entsprechend möglich. Für die restlichen Monate muss die EBITDA-Absenkung bzw. der Betriebsverlust nach den in der Richtlinie dargelegten Regeln ermittelt werden.

3.41 Werden beim Energiekostenzuschuss II die gesamten angeschafften und verbrauchten Mengen gefördert?

Die angeschaffte und verbrauchte Menge einer Förderungsperiode ist mit 70 % der verbrauchten Menge im selben Zeitraum des Vergleichszeitraumes gedeckelt. Diese 70 %ige Deckelung gilt in den Stufen 2 bis 5.

Bei Wärme/Kälte ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der angeschafften und verbrauchten Menge, um den Anteil handelt, der direkt aus Strom oder Erdgas produziert wurde. Ebenso bezieht sich die verbrauchte Menge im selben Zeitraum des Vergleichszeitraumes auf den Anteil, der direkt aus Strom oder Erdgas produziert wurde.

3.42 Wie erfolgt die Ermittlung der förderungsfähigen Kosten bei staatlichen Betretungsverboten auf Grund der COVID-2019 Pandemie?

In diesem Fall gibt es eine Sonderregel betreffend Mengenermittlung bei staatlichen Betretungsverboten auf Grund der COVID-2019 Pandemie. Diese Sonderregelung gilt ausschließlich bei der Antragstellung in den Berechnungsstufen 2 bis 5.

Generell gilt in den Berechnungsstufen 2 bis 5, dass die angeschaffte und verbrauchte Menge einer Förderungsperiode mit 70 % der verbrauchten Menge im selben Zeitraum des Vergleichszeitraumes gedeckelt ist.

Bei dieser Sonderregelung gilt, dass bei der Ermittlung des 70 % Mengendeckels auf den Verbrauch derselben Periode des Kalenderjahres 2019 abgestellt werden kann.

3.43 Was versteht man unter der Ermittlung nach Förderungsperioden in Bezug auf die förderungsfähigen Kosten?

Die Ermittlung der förderungsfähigen Kosten erfolgt für jede Förderungsperiode individuell.

- **Antragstellung:** Bei der Antragstellung werden für die Förderungsperiode 1 die IST-Kosten angegeben. Die Zuschusshöhe für die Förderungsperiode 2 wird mit 175 % der auf IST-Kostenbasis ermittelten Zuschusshöhe der Förderungsperiode 1 festgelegt.
- **Abrechnung:** Die Abrechnung und Gewährung der Zuschusshöhe für die Förderungsperiode 2 erfolgt im ersten Halbjahr 2024 anhand der dann vorliegenden IST-Daten und ist mit der festgelegten Antragshöhe für die Förderungsperiode 2 begrenzt.

3.44 Was passiert, wenn ein Unternehmen die Anforderungen mehrerer Stufen erfüllt?

Sollte der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin die Voraussetzung mehrerer Stufen erfüllen, so hat er bzw. sie bei der Antragstellung zu wählen, für welche Stufe er bzw. sie den Energiekostenzuschuss II beantragt. Die Kombination mehrerer Stufen ist nicht möglich.

Bei der Abrechnung für die zweite Förderungsperiode besteht jedoch die Möglichkeit, bei Erfüllung der stufenspezifischen Anforderungen sowie der Obergrenzen, eine andere Stufe auszuwählen.

3.45 Was versteht man unter der Beschäftigungsgarantie laut Richtlinienpunkt 10.5.2?

Die Beschäftigungsgarantie zählt zu den allgemeinen Bestimmungen der Berechnungsstufen 2-5, sofern das Unternehmen insgesamt Energiekostenzuschüsse über EUR 2 Millionen bezieht. Die insgesamt bezogenen Energiekostenzuschüsse setzen sich aus den Zuschüssen vom Energiekostenzuschuss I (Februar 2022 bis September 2022), Energiekostenzuschuss I (Oktober 2022 bis Dezember 2022) sowie Energiekostenzuschuss II (Jänner 2023 bis Dezember 2023) zusammen.

Diejenigen Unternehmen sind dazu verpflichtet über den Zeitraum von 01. Jänner 2023 bis 01. Jänner 2025 eine Belegschaft zu erhalten, die im Durchschnitt mindestens 90 % der der am 01. Jänner 2023 vorhandenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente ausmachen. Zu den Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalenten ist die Anzahl der bei der Sozialversicherung im Betrachtungszeitraum gemeldeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer maßgeblich.

Im Richtlinienpunkt 10.5.2 sind diejenigen arbeitsrechtlichen Beendigungen erläutert, bei denen keine Verpflichtung besteht nach dem 01. Jänner 2023 für die förderungwerbende Unternehmen den Beschäftigungsstand aufzufüllen.

Auf Verlangen der aws hat das förderungwerbende Unternehmen einen Nachweis der Arbeitsplatzentwicklung vorzulegen, welcher durch eine Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung/Bilanzbuchhaltung zu bestätigen ist.

Im Falle einer Unterschreitung ist die Förderung prozentual zur Höhe der Unterschreitung der aws zurückzuzahlen, jedoch aber mindestens zu 20 Prozent.

3.46 Was versteht man unter dem Arbeitspreis, Energiepreis bzw. Verkaufspreis?

Unter dem Arbeitspreis, Energiepreis bzw. Verkaufspreis versteht man den Preis pro Mengeneinheit exklusive Steuern, Abgaben, Umlagen, Transaktionskosten und Netzentgelte sowie einmalige und wiederkehrende Rabatte, die sich auf den Preis pro Mengeneinheit auswirken, jedoch inklusive einer gemäß § 12 UstG nicht abzugsfähigen Vorsteuer, die sich auf den Arbeitspreis, Energiepreis bzw. Verbraucherpreis bezieht. Kosten für die Strompreiszonentrennung können ebenfalls in die Berechnungsgrundlage miteinbezogen werden. Andere Kosten, auch jene die sich auf den Preis pro Mengeneinheit beziehen, sind nicht zulässig.

3.47 Können Kosten für die Marktpreiszonentrennung oder ein Öko-Energieaufschlag berücksichtigt werden?

Ein Öko-Energieaufschlag kann bei der Ermittlung des Arbeitspreises nicht berücksichtigt werden. Hingegen können Kosten für die Strompreiszonentrennung bei der Ermittlung des Arbeitspreises berücksichtigt werden, sofern diese Kosten in der jeweiligen Energierechnung als eigene Kostenposition ausgewiesen sind. Bei Berücksichtigung der Kosten für die Strompreiszonentrennung müssen diese sowohl für den Förderzeitraum als auch für den Vergleichszeitraum angesetzt werden, ein einheitliches Vorgehen ist notwendig.

3.48 Was ist bei der Antragstellung zu beachten, wenn bei verbundenen Unternehmen eine Weiterverrechnung von Energiekosten besteht?

Beispiel: Unternehmen A eines verbundenen Unternehmens zahlt 100 % für Energie an den Energieversorger und verrechnet die Kosten mit einem Aufschlag an Unternehmen B (verbundenes Unternehmen) weiter.

Für die Berechnung der Mehrkosten vom antragstellenden Unternehmen B müssen jene Kosten herangezogen werden, die im verbundenen Unternehmen an einen externen Energieversorger bezahlt wurden. In der genannten Konstellation müssen daher die Kosten des Unternehmens A an den Energieversorger angegeben werden.

3.49 Wie kann der förderungsfähige Energieverbrauch ermittelt werden?

Um den Energieverbrauch innerhalb des förderungsfähigen Zeitraums zu ermitteln, gibt es folgende Varianten:

- Ermittlung durch **monatliche Abrechnungen** des Energieversorgers (entspricht dem Berechnungsmodus und ist bei allen Stufen möglich). Vor allem Gewerbetreibende*innen mit Lastprofilzähler verfügen in der Regel über eine monatliche Abrechnung der verbrauchten Energiemengen. Die förderungsfähigen Mengen in kWh sind aus diesen monatlichen Energierechnungen zu entnehmen.
- **Ermittlung auf Basis der Jahresabrechnung** (entspricht der Hochrechnungsvariante der Basisstufe)

Die verbrauchte Menge einer Förderungsperiode ergibt sich aus dem durchschnittlichen Monatsverbrauch im Vergleichszeitraum anhand der Jahres- bzw. Endabrechnung aller Zählpunkte, multipliziert mit sechs (Anzahl der Monate des Förderungszeitraumes).

Für die Ermittlung der hochgerechneten verbrauchten Menge einer Förderungsperiode kann eine Jahresabrechnung mit frühestens 01. Jänner 2021 bzw. falls nicht vorhanden eine Endabrechnung mit frühestens 01. Jänner 2021 herangezogen werden.

Pro Förderungsperiode ist beim Hochrechnungsmodus in der Basisstufe je Energieart ein maximaler Verbrauch von 1.000.000 kWh vorgegeben.

3.50 Wie wird der durchschnittliche Nettopreis meiner Treibstoffkosten ermittelt?

Für die Berechnung des durchschnittlichen Nettopreises (des förderungsfähigen Zeitraumes) ist aus den verrechneten Nettopreisen für Benzin und Diesel ein gewichteter Durchschnitt, anhand des Verbrauchs, zu bilden.

Unter dem Nettopreis ist der Preis pro Mengeneinheit exklusive Steuern (z.B. Umsatzsteuer, Mineralölsteuer) zu verstehen, jedoch inklusive einer gemäß § 12 UStG nicht abzugsfähigen Vorsteuer, die sich auf den Nettopreis bezieht. Grundsätzlich ist der Nettobetrag (exkl. Steuern) der förderungsfähige Betrag, wenn es sich aber um nicht abzugsfähige Vorsteuer gemäß § 12 UStG handelt, kann der Bruttobetrag (ausschließlich bei der direkten Eingabe im aws Fördermanager) herangezogen werden. Die Höhe der Mineralölsteuer ist abhängig von der getankten Treibstoffart. Für Diesel wird eine Mineralölsteuer von EUR 0,397 pro Liter und für Benzin von EUR 0,482 pro Liter herangezogen. Die seit Oktober 2022 in Österreich eingeführte CO₂-Bepreisung ist bei der Antragstellung nicht von dem Förderwerber bzw. der Förderwerberin für die Ermittlung der förderungsfähigen Kosten in Abzug zu bringen.

Für das Jahr 2021 wird ein durchschnittlicher Nettopreis von 60 Cent pro Liter Treibstoff für die Berechnung herangezogen.

Beispiel Ermittlung des förderungsfähigen Durchschnittspreises pro Liter Benzin:

Bruttopreis/Liter Benzin	EUR 1,80
- 20 % USt.	EUR 0,30
Nettopreis/Liter Benzin	EUR 1,50
- Mineralölsteuer	EUR 0,482
Förderungsfähiger Preis/Liter	EUR 1,018

3.51 Welchen Verpflichtungen unterliegt das geförderte Unternehmen bei Inanspruchnahme der Förderung des Energiekostenzuschusses II?

Bei Inanspruchnahme der Förderung gelten sämtliche Auflagen und Bedingungen laut Richtlinie. Insbesondere:

- Verpflichtung zu Energiesparmaßnahmen
- Verpflichtung zum steuerlichen Wohlverhalten
- Verbot von Boni
- Gewinnausschüttungsbeschränkung
- Beschäftigungsgarantie

3.52 Was wird unter der Selbstverpflichtung zu Energiesparmaßnahmen gemäß Richtlinienpunkt 8.2 verstanden?

Gemäß Richtlinienpunkt 8.2 verpflichten sich die geförderten Unternehmen schriftlich dazu, folgende Einsparmaßnahmen ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Förderung bis zum 31. März 2024 einzuhalten.

- **Beleuchtung:** Unterlassung jeglicher Beleuchtung in Unternehmen oder Betriebsstätten im Innen und Außenbereich zwischen 22 Uhr abends und 06:00 Uhr morgens inkl. jener für Gebäudefassaden, Schaufenster und Werbeanlagen, letztere unabhängig davon, ob diese im Gebäudesammenhang bzw. in dessen Nahebereich oder freistehend sind. Ausnahme: Sicherheits- und Notbeleuchtung zwischen 22.00 Uhr abends und 06.00 Uhr morgens. Wenn die Betriebs- bzw. Öffnungszeit innerhalb dieses Zeitraums liegt, so hat die Beleuchtung erst eine halbe Stunde nach Geschäftsschluss zu unterbleiben, es sei denn eine Beleuchtung über diesen Zeitraum hinaus ist aufgrund der Betriebsführung im Dauer- bzw. Schichtbetrieb oder sonstigen Sicherheits- oder Schutzaspekten, wie zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren, zwingend erforderlich.
- **Unterlassung des Betriebes von Heizungen im Außenbereich** von Betriebsstätten Ausnahme: Heizungen, die für die sichere Ausübung des Betriebszwecks unbedingt erforderlich sind und Heizsysteme für Warmwasser.
- **Verbot des dauerhaften Offenhaltens von Eingangsbereichen** zu beheizen, öffentlich zugänglichen Betriebsstätten. Türen oder Zugangssysteme sind nur für den Durchgang von Personen zu öffnen und müssen und geschlossen werden. Ausnahme: Türen oder Zugangssysteme, die zugleich als Notausgänge oder Fluchtwege dienen oder bei anlassbezogenem Aufenthalt einer überdurchschnittlich hohen Anzahl an Personen. Zugangssysteme, die baulich so konzipiert sind, dass sie nicht von Kund*innen selbst bedient werden können und nicht selbstständig öffnen und schließen, sind ebenfalls ausgenommen.

3.53 Was versteht man unter Verpflichtung zum steuerlichen Wohlverhalten?

Bei der Antragstellung bestätigt der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin die Einhaltung zur Verpflichtung zum steuerlichen Wohlverhalten laut Richtlinie 8.3.

3.54 Was versteht man unter Verbot von Boni?

Bonuszahlungen sind einmalige, nicht wiederkehrende Erfolgsprämien für außerordentliche Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht - unerheblich ihrer Auszahlungsart. Das förderungwerbende Unternehmen hat sich zu verpflichten, ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung dieser Richtlinie (20.11.2023), keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer für das laufende Geschäftsjahr, in Höhe von mehr als 50 % ihrer Bonuszahlungen für das Geschäftsjahr 2021, auszuzahlen. Bereits vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung dieser Richtlinie ausgezahlte oder gewährte Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer für das laufende Geschäftsjahr, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

3.55 Was ist unter „Bereits vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung dieser Richtlinie gewährte Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer für das laufende Geschäftsjahr sind von dieser Regelung nicht betroffen.“ zu verstehen?

Unter gewährt ist jede vor dem 20.11.2023 (Veröffentlichung der Richtlinie) geschlossene Vereinbarung zu verstehen, die dem Geschäftsführer oder Vorstand einen Rechtsanspruch oder zumindest eine Anwartschaft auf eine Bonuszahlung verschafft. Dies gilt unabhängig davon, ob die in der Vereinbarung für die Bemessung der Bonuszahlung festgelegten Bedingungen bereits vor dem 20.11.2023 eingetreten oder feststellbar sind oder die für die Bemessung der tatsächlichen Höhe der Bonuszahlung verwendeten Kriterien noch nicht festgelegt wurden.

3.56 Gilt bei verbundenen Unternehmen das Verbot von Bonuszahlungen für das gesamte Verbundene Unternehmen?

Nein, das Verbot gilt nur für das antragstellende Unternehmen.

3.57 Was versteht man unter der Gewinnausschüttungsbeschränkung?

Laut Richtlinienpunkt 8.4 verpflichtet sich das förderungwerbende Unternehmen vom Zeitpunkt der Veröffentlichung am 20. November 2023 bis zum 20. Juni 2024, die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw. Gewinnausschüttungen an Eigentümer an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.

Dazu zählen insbesondere Ausschüttungen von Dividenden oder sonstigen rechtlichen nicht zwingenden Gewinnausschüttungen sowie der Rückkauf eigener Aktien.

Ausgenommen davon sind Ausschüttungen an verbundene Unternehmen, wenn der Gewinn zur Finanzierung der verbundenen Unternehmen verwendet wird und keine weitere Auszahlung an die Inhaber bzw. Eigentümer erfolgt.

3.58 Welcher Nachweis ist erforderlich, dass der ausgeschüttete Gewinn zur Finanzierung der verbundenen Unternehmen verwendet wird?

Die Weiterschüttung im Konzern ist zulässig, solange der Gewinn nur bis in die Holding, nicht aber an die Aktionäre/Gesellschafter ausgeschüttet wird.

3.59 Was wird unter „Zweckbindung Energiekostenzuschuss II“ laut Richtlinienpunkt 8.7 verstanden?

Ein gewährter und ausgezahlter Energiekostenzuschuss II. ist zur Tilgung eines bestehenden Betriebsmittelkredites, der mit einer 90 %igen Überbrückungsgarantie für Energiekosten besichert wurde, zu verwenden.

3.60 Welche Auswirkung hat die Gewährung des Energiekostenzuschusses I (Förderzeitraum Februar bis September) und Energiekostenzuschuss I Q4 (Förderzeitraum: Oktober bis Dezember 2022) auf die Zuschussobergrenze beim Energiekostenzuschuss II?

Beispiel: Ein Unternehmen erhält im Rahmen des Energiekostenzuschusses (Förderzeitraum Februar bis September 2022) einen Zuschuss von EUR 400.000.- in der Basisstufe (Stufe 1), unter Einhaltung der Zuschussobergrenzen im Hinblick auf verbundene Unternehmen.

Im Energiekostenzuschuss I Q4 (Förderzeitraum Oktober bis Dezember 2022) erhält das Unternehmen dann einen Zuschuss von EUR 400.000.- in der Basisstufe (Stufe 1), unter Einhaltung der Zuschussobergrenzen im Hinblick auf verbundene Unternehmen.

Das Unternehmen hat somit die Möglichkeit beim Energiekostenzuschuss II für beide Förderungsperioden zusammen (01. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023) einen Gesamtzuschuss für maximal 1,2 Millionen Euro unter Berücksichtigung der Zuschussobergrenzen in Hinblick auf die verbundenen Unternehmen zu erhalten, da sich die Obergrenze laut der aktuellen Fassung des zeitlich befristeten Krisen-Beihilferahmens für diese Stufe auf 2 Millionen Euro beläuft.

4 Produktionswert

4.1 Wie wird der Produktionswert ermittelt?

Der Produktionswert wird folgendermaßen berechnet:

	Umsatz einschließlich der unmittelbar an den Preis des Erzeugnisses geknüpften Subventionen
+/-	Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen (Bestandsveränderung)
+/-	Vorratsveränderungen bei zum Wiederverkauf erworbenen Waren und Dienstleistungen
-	Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf
=	Produktionswert

Zur Berechnung des Produktionswertes sind die Grundsätze der Rechnungslegung nach UGB sowie der österreichische Einheitskontenrahmen, veröffentlicht von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer als KFS/BW 6 (aktuelle Fassung vom Mai 2017) maßgeblich.

4.2 Welche Kennzahl der Einkommen-/Körperschaftsteuererklärung ist für die Berechnung des Produktionswertes heranzuziehen?

Zur Berechnung des Produktionswertes ist der Umsatz im Sinne der Kennzahl 9040/9050 der Einkommen-/ Körperschaftsteuererklärung heranzuziehen.

Insoweit gemeinnützige Rechtsträger nicht zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung mit diesen Kennzahlen verpflichtet sind, ist als Umsatz jener Betrag heranzuziehen, der bei Körperschaftsteuerpflicht in Kennzahl 9040 auszuweisen wäre bzw. jener Betrag, der bei der Erfassung im Einheitskontenrahmen (KFSBW6) den Kontenbereichen EKR 40-44 zuzuordnen wäre.

Ermittelt der Förderungswerber seinen Gewinn nach § 4 (3) EStG ist keine Vorratsveränderung zu berücksichtigen.

Generell gilt, wenn der ertragssteuerpflichtige Bereich vom Unternehmensbereich nach UStG abweicht, sind die Umsätze heranzuziehen, die bei fingierter Körperschaftsteuerpflicht in die Kennzahlen 9040 aufzunehmen wären. Eine entsprechende Überleitungsrechnung ist für den nicht Ertragssteuerpflichtigen Bereich für Nachprüfungszwecke bereit zu halten.

4.3 Wie wird der Produktionswert ermittelt, wenn kein Jahresabschluss erstellt werden muss?

Besteht beim Förderungswerber keine Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses oder wird ein solcher auch nicht freiwillig erstellt, können der Produktionswert und die Energie-, Strom- und Treibstoffbeschaffungskosten nach Zu- und Abflussprinzip iS der Einnahmen Ausgabenrechnung iSd § 4 Abs. 3 EStG1 ermittelt werden.

4.4 Wie lautet die Definition von Umsatzerlösen?

Umsatzerlöse sind Beträge, die sich aus dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie von sonstigen direkt mit dem Umsatz verbundenen Steuern ergeben.

4.5 Welche Konten sind für die Ermittlung der Umsatzerlöse relevant?

Der Umsatz definiert sich nach KFS/BW 6 als Summe der Konten 400-449 (Umsatzerlöse und Erlösschmälerungen).

4.6 Welche Erlöse werden zu den Umsatzerlösen gezählt?

Folgende Erlöse, gleichgültig ob aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens oder nicht, werden zu den Umsatzerlösen gezählt:

- Erlöse, die die eigentliche Betriebsleistung des Unternehmens betreffen
- Erlöse aus dem Verkauf von Schrott, Abfallprodukten und nicht mehr benötigten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen
- Erlöse aus dem Verkauf von Kuppelprodukten und Zwischenerzeugnissen
- Erlöse aus der Vermietung und Verpachtung
- sowie aus Dienstleistungen (Service, Reparaturen)
- Patent- und Lizenzeinnahmen
- Kantinen- und Kuchenerlöse
- Erträge aus der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften (z.B. Baugewerbe)
- Versicherungsentschädigungen für bereits verkaufte Waren und
- Gestionsgebühren

4.7 Was sind unmittelbar an den Preis des Erzeugnisses geknüpfte Subventionen?

Dazu zählen Subventionen, die - im Sinne von Preisstützungen – am Absatzwert bzw. mengenmäßig anknüpfen und ein Leistungsentgelt von dritter Seite darstellen.

4.8 Sind Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds als „unmittelbar an den Preis des Erzeugnisses geknüpfte Subventionen“ zu sehen und sind diese als Umsatzerlöse bei der Berechnung des Produktionswertes zu berücksichtigen?

Nein, Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfond sind nicht als „unmittelbar an den Preis des Erzeugnisses geknüpfte Subventionen“ zu sehen und werden nicht als Umsatzerlöse bei der Berechnung des Produktionswertes berücksichtigt.

4.9 Zählen Erlöse aus dem Verkauf von Anlagevermögen zu den Umsatzerlösen?

Erlöse aus dem Verkauf von Anlagevermögen sind nicht unter Umsatzerlösen auszuweisen.

4.10 Was zählt zu den Erlösschmälerungen?

Die Umsatzerlöse sind um die Erlösschmälerungen zu kürzen. Zu Erlösschmälerungen gehören insbesondere Skonti, Umsatzvergütungen, Mengenrabatte, nachträgliche Bonifikationen, Treueprämien, rückgewährte Entgelte für Retourwaren und Mängel sowie Preisdifferenzen.

4.11 Welche Steuern stehen direkt mit dem Umsatz in Verbindung?

Neben der Umsatzsteuer sind mit dem Umsatz direkt verbundene Steuern unmittelbar von diesem abzusetzen. Zu den mit dem Umsatz direkt verbundenen Steuern zählen Verkehr- und Verbrauchsteuern wie z.B. die Alkohol-, Bier-, Schaumwein-, Tabak- und Mineralölsteuer.

4.12 Wie ist vorzugehen, wenn der Zeitpunkt des Umsatzaktes vom Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld abweicht?

Bei Verbrauchsteuern, bei denen die Steuerschuld durch die Fertigung des Produkts oder durch die Überführung des Produkts in den steuerrechtlichen freien Verkehr entsteht, weicht der Zeitpunkt des Umsatzakts regelmäßig vom Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld ab. Da solche Steuern nicht den Absatzvorgang betreffen, sondern die Herstellung der Verkehrsfähigkeit des betroffenen Vermögensgegenstandes, sind sie in der Regel nicht von den Umsatzerlösen in Abzug zu bringen. Falls jedoch der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld regelmäßig mit der unternehmensrechtlichen Umsatzrealisierung zusammenfällt, sind Verbrauchsteuern von den Umsatzerlösen abzusetzen.

4.13 Welche Konten sind für abgesetzte Verkehrs- und Verbrauchssteuern relevant?

Von den Umsatzerlösen abgesetzte Verkehrs- und Verbrauchsteuern werden auf den Konten 710 – 714 erfasst.

4.14 Welche Konten sind für Veränderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen relevant?

Veränderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen werden nach KFS/PG 6 auf den Konten 450-457 des österreichischen Einheitskontenrahmens erfasst. Sie umfassen alle Bestandsveränderungen, ausgenommen Wertänderungen infolge unüblicher Abschreibungen.

Die Förderungswerber*innen der Basisstufe (Stufe 1) können zur Feststellung des Produktionswerts anhand des Zeitraumes 01. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022 die Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie die Veränderung des Bestandes von Waren vereinfachend unberücksichtigt lassen.

4.15 Ist für die Ermittlung der Veränderung der Fertigerzeugnisse, unfertigen Erzeugnisse und nicht abrechenbaren Leistungen die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Bilanz heranzuziehen?

Hierfür kann für die Ermittlung sowohl die Gewinn- und Verlustrechnung als auch die Bilanz herangezogen werden.

4.16 Was versteht man unter Käufen von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf?

Hierunter erfasst die Richtlinie ausschließlich den Kauf von (Handels-)Waren sowie den Einkauf von Dienstleistungen, die im Wesentlichen unverändert an den Kunden bzw. die Kundin z.B. im Falle von Waren in der gleichen Periode oder in einer nachfolgenden Periode weiterverkauft werden, ohne dass daraus eine Ware/Dienstleistung eigener Verkehrsgängigkeit entsteht.

Der Einsatz von Waren und Dienstleistungen, die in ein Produkt neuer Verkehrsgängigkeit eingehen, können für die Ermittlung des Produktionswertes nicht vom Umsatz abgezogen werden.

Die Vorratsveränderungen der zum Wiederverkauf erworbenen Waren und Dienstleistungen und die Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf saldiert, müssen dem Wareneinsatz der zum Wiederverkauf erworbenen Waren und Dienstleistungen entsprechen.

4.17 Können bei der Ermittlung des Produktionswerts die Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf unberücksichtigt gelassen werden?

Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf können bei der Ermittlung des Produktionswerts auch unberücksichtigt bleiben, sofern ein Abzug zur Erreichung der Energieintensität von 3 % nicht erforderlich ist.

4.18 Welche Konten sind für Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf relevant?

Der (Handels-)Wareneinsatz ist nach KFS/PG 6 auf den Konten 500-509 zu erfassen.

4.19 Sind Aufwendungen für Frächter, die an den Kunden bzw. die Kundin weiterverrechnet werden als Dienstleistungen zum Wiederverkauf zu qualifizieren?

Prinzipiell gilt, dass der Transport für eine zum Wiederverkauf bestimmte Ware abziehbar ist, der Transport eines Erzeugnisses jedoch nicht. Weitervermittelte Dienstleistungen, die reine Durchlaufpositionen beim Unternehmen sind, werden aber als Dienstleistungen zum Wiederverkauf angesehen.

4.20 Können indirekt an den Kunden bzw. die Kundin über den Verkaufspreis der Dienstleistung weiterverrechnete Kosten bei der Ermittlung des Produktionswertes in Abzug gebracht werden?

In der Regel ist davon auszugehen, dass es sich nicht um produktionswertmindernde Dienstleistungen zum Wiederverkauf handelt, da die zugekauften Dienstleistungen in die Gesamtdienstleistung einfließen und nicht direkt weiterverkauft werden.

4.21 Dürfen Dienstleister*innen, die Materialien, die in Gebäude eingebaut oder für Reparaturen verwendet werden, als Waren zum Wiederverkauf abziehen?

Sofern die verkaufte Ware im Zuge der Lieferung/Montage mit einem Gebäude oder Einrichtungen so festverbunden wird, sodass sie ohne eine Zerstörung der Substanz nicht mehr entfernt werden können, handelt es sich nicht um eine Handelsware.

4.22 Was versteht man unter Handelswaren im Handelsbetrieb?

Als Handelswaren bezeichnet man die in einem Handelsbetrieb für den Weiterverkauf eingekaufte Waren. Handelsbetriebe beschaffen die Handelswaren oder Commodities und verkaufen sie typischerweise ohne Weiterverarbeitung. Ein Umpacken ändert nichts an dem Vorliegen von Handelsware. In der Gewinn- und Verlustrechnung wird dieser Vorgang aufwandswirksam im (Handels) Wareneinsatz erfasst.

4.23 Wie wird der Wareneinsatz in Industrie- bzw. Produktionsbetrieben behandelt?

In der Industrie gilt als Wareneinsatz der Materialaufwand, der für Zwecke des Energiekostenzuschusses den Produktionswert nicht reduziert. Bei der Produktion bzw. Herstellung wird durch Be- und Verarbeitung im Leistungsprozess des Unternehmens ein Vermögensgegenstand neuer Verkehrsgängigkeit geschaffen.

4.24 Gelten diese Grundsätze auch für Dienstleistungen zum Wiederverkauf?

Ja. Die Grundsätze gemäß FAQ Punkt 4.16 und 4.17 sind auf Dienstleistungen zum Wiederverkauf anzuwenden.

4.25 Wie wirkt sich Handelswareneinsatz bzw. der Zukauf von Dienstleistungen zum Weiterverkauf bei Handels- und Mischbetrieben auf den Produktionswert aus?

Entsprechend den Vorgaben durch die EU wirkt sich lediglich der Handelswareneinsatz, dargestellt als Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf plus/minus Vorratsveränderungen bei zum Wiederverkauf erworbenen Waren, bzw. der Zukauf von Dienstleistungen zum Weiterverkauf bei Handels- und Mischbetrieben produktionswertmindernd aus, nicht jedoch der Materialeinsatz bei Herstellungsbetrieben. In Mischbetrieben ist klar zwischen Handelswaren und Handelswareneinsatz sowie Erzeugnissen oder Dienstleistungen und dem diesbezüglichen Materialeinsatz abzugrenzen.

4.26 Gilt Verpackungsmaterial als Handelswareneinsatz?

Verpackungsmaterial gilt nur dann als Handelswareneinsatz, wenn es für Handelsware eingesetzt wird, nicht jedoch für Produktionserzeugnisse.

4.27 Beispiele für Handelswaren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf bzw. Materialaufwand

Materialaufwand (nicht bei der Ermittlung des Produktionswertes abziehbar):

- Ein Winzer bzw. eine Winzerin verarbeitet den Traubensaft zu Wein, der nach der Reifung für den Verkauf bestimmt ist (Produktion)
- Gastronomie: grundsätzlich Produktionsumsätze – lediglich in Ausnahmefällen Handelsware (z.B. Verkauf von Schokoriegeln als Jause)

Handelswareneinsatz in Mischbetrieben:

- Frisör bzw. Frisörin: Mischbetrieb mit Herstellungs- (bzw. Dienstleistungs-) -umsätzen (nicht abziehbar) und Handelsumsätzen (z.B. bei Verkauf von Haarpflegeprodukten und Kosmetika – abziehbare Handelswaren zum Wiederverkauf)
- Im Fertigungsbereich erfolgt die Herstellung von Glaskerzenständern (Produktionsumsatz, nicht abziehbar). Falls passenden Kerzen für die Glaskerzenständer beschafft und verkauft werden (abziehbare Handelswaren zum Wiederverkauf)

Handelswaren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf (abziehbar):

- Ein Seminarbetreiber bzw. eine Seminarbetreiberin (Dienstleistungsbetrieb) bietet für ein Seminar ein externes Catering an, dabei handelt es sich bei ihm um einen Kauf einer Dienstleistung zum Weiterverkauf.
- Ein Gutachter bzw. eine Gutachterin erbringt geistige Leistungen (Herstellung). Bietet er bzw. sie zusätzlich ein durch einen Dolmetscher bzw. eine Dolmetscherin in eine andere Sprache übersetztes Gutachten an, handelt es sich hierbei um eine Dienstleistung zum Weiterverkauf.
- Einkauf von Heizkörpern, die bei dem Kunden bzw. der Kundin installiert werden, wenn der Ausbau ohne Zerstörung möglich ist (Installateur)
- Einkauf von Milch, die als Frischmilch ohne weitere Verarbeitungsschritte z.B. Pasteurisierung verkauft wird (Molkerei)

Nicht als Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf zu bewerten und daher bei der Ermittlung des Produktionswertes vom Umsatz **NICHT abziehbar** sind beispielsweise:

- Treibstoffkosten eines Transportunternehmens
- Zukauf von Beton, Eisen, Ziegel, etc. bei einem Bauunternehmen
- Einkäufe von Lebensmittel und Getränken für die Zubereitung von Speisen bei einem Gastronomiebetrieb
- Einkauf von Wasserleitungsrohren, die beim Kunden bzw. der Kundin installiert werden (Installateur)

- Einkauf von Fliesen, die beim Kunden bzw. der Kundin verlegt werden (Fliesenleger)
- Einkauf von Getränken in Fässern, die den Gästen serviert werden (Gastronomie)
- Einkauf von Getränken in 0,2 l Flaschen, die den Gästen serviert werden (Gastronomie)
- Milchprodukte für die vor dem Wiederverkauf weitere Verarbeitungsschritte (z.B. Pasteurisierung) erforderlich sind (Molkerei)

5 Ablauf der Förderung

5.1 Wie ist der Ablauf des Energiekostenzuschusses II?

1. Voranmeldung
2. Zuweisung Zeitraum zur Antragstellung
3. Registrierung aws Fördermanager
4. Antragstellung im zugewiesenen Zeitraum
5. Bedingte Zusage und anschließende inhaltliche Antragsprüfung
6. Auszahlung 1. Halbjahr
7. Zuweisung Zeitraum zur Abrechnung
8. Abrechnung im zugewiesenen Zeitraum
9. Abrechnungsprüfung
10. Auszahlung 2. Halbjahr

5.2 Ab wann kann ein Antrag gestellt werden und wie lange habe ich Zeit den Antrag zu stellen?

Auf Basis des Zeitpunkts der Voranmeldung werden seitens der aws sukzessiv Zeitfenster vergeben, in denen die Antragstellung erfolgen muss. Diese Zeitfenster müssen zwingend eingehalten werden. Sobald ein Zeitraum zugewiesen wurde, erhalten Sie eine E-Mail-Nachricht mit weiteren Informationen zur Antragstellung. Zu diesem Zeitpunkt ist auch der Antrag im Fördermanager ersichtlich (kann allerdings erst mit Beginn des Antragszeitraums ausgefüllt werden). Die individuell zugeteilten Zeitfenster beginnen frühestens am 09.11.2023 und enden spätestens am 07. Dezember 2023. Achtung: das jeweilige Ende der Frist zur Antragstellung ist individuell, nicht alle Zeitfenster enden am 07. Dezember 2023.

5.3 Ist eine Voranmeldung verpflichtend durchzuführen?

Ja. Um für den Energiekostenzuschuss berücksichtigt werden zu können, muss das jeweilige Unternehmen zwischen 16.10.2023 und 02.11.2023 eine Voranmeldung im aws Fördermanager (www.foerdermanager.aws.at) vornehmen. Eine Antragstellung ohne Voranmeldung ist nicht möglich.

Achtung: Die Voranmeldung ist einmalig vorzunehmen und bezieht sich auf beide Förderungsperioden.

5.4 Ist für die Voranmeldung ein registrierter Zugang (Login) zum aws Fördermanager nötig?

Nein, die Voranmeldung kann auch ohne Zugang zum aws Fördermanager abgeschickt werden.

5.5 Was passiert, wenn die Frist zur Antragstellung nicht eingehalten werden kann, weil die E-Mail nicht zugestellt werden kann oder im Spamordner einlangt?

Sobald ein Antragszeitraum vergeben wird, ist der Antragstatus im Fördermanager ersichtlich. Zusätzlich erhalten Sie eine E-Mail mit dem Zeitfenster für die Antragstellung. Nachrichten und Dokumente, die über den aws Fördermanager zugestellt werden, gelten mit dem Hochladen als zugestellt.

Die Nachricht gilt darüber hinaus auch bei Angabe einer nicht dem antragstellenden Unternehmen zuzurechnenden, unrichtigen oder ungültigen E-Mail-Adresse als zugestellt.

5.6 Können bei der Voranmeldung irrtümlich, falsch eingegebene Angaben korrigiert werden?

In diesem Fall bitten wir Sie eine erneute Voranmeldung mit den korrekten Daten abzusenden. Die Reihung erfolgt ebenfalls nach dem Einlangen der Voranmeldung.

5.7 Welche Angaben werden bei der Voranmeldung benötigt?

Bei der Voranmeldung über www.foerdermanager.aws.at sind folgende Informationen bekanntzugeben:

- Informationen zum antragstellenden Unternehmen (Firmenname, Rechtsform, gegebenenfalls Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl bei unternehmerisch tätigen Vereinen)
- Kontaktdaten der vertretungsbefugten Person(en)
- Die für den Antragsprozess maßgebliche E-Mail-Adresse (Angabe einer zweiten Person möglich)

Nach erfolgreich abgesendeter Voranmeldung erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse. An diese E-Mailadresse erhalten Sie in weiterer Folge ebenso eine E-Mail, in der Ihnen ein persönliches Zeitfenster zugewiesen wird. Dieses Zeitfenster ist auch im Fördermanager ersichtlich.

Wichtig: Die E-Mail mit dem Antragszeitraum wird an die bei der Voranmeldung angegebene E-Mail versendet.

5.8 Ist die Feststellung einer externen Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung verpflichtend?

Ja, die Feststellung einer externen Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung/Bilanzbuchhaltung ist für einen Antrag verpflichtend einzuholen und ist bereits bei der Antragstellung verpflichtend hochzuladen.

Von der Berichterstattung ausgeschlossen sind lediglich Steuerberatungen/Wirtschaftsprüfungen/Bilanzbuchhaltungen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Förderungswerber bzw. zur Förderungswerberin stehen.

5.9 Bei der Förderungsperiode 1 wird die Zuschussuntergrenze von EUR 1.500.- nicht erreicht. Ist bei Eintreten dieses Szenarios für die Förderungsperiode 2 eine Antragstellung möglich?

Nein. Wird die Zuschussuntergrenze von EUR 1.500.- in der Förderungsperiode 1 nicht erreicht, kann kein Antrag für die Förderungsperiode 2 gestellt werden.

5.10 Was versteht man unter der Abrechnung beim Energiekostenzuschuss II?

Die Abrechnung bezieht sich auf die Förderungsperiode 2 (01. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023).

Alle Unternehmen, die für die Förderungsperiode 1 einen Antrag gestellt haben, erhalten eine Information mit dem Abrechnungszeitraum für die Förderungsperiode 2.

Es ist möglich für die Förderungsperiode 2 eine andere Stufe zu beantragen als in der Förderungsperiode 1 gewählt wurde, vorausgesetzt es werden alle stufenspezifischen Anforderungen und Obergrenzen eingehalten.

Eine Abrechnung kann nur einmalig gelegt werden und umfasst ausschließlich die Förderungsperiode 2 – nachträgliche Änderungen und Nachbesserungen der Abrechnung sowie des Feststellungsberichtes sind nicht zulässig.

5.11 Ein Unternehmen ist in mehreren Branchen tätig. Erfolgt die Ermittlung der Energieintensität und der förderungsfähigen Kosten für das gesamte Unternehmen oder nur für einzelne Bereiche?

Die Ermittlung der Energieintensität und der förderungsfähigen Kosten erfolgt auf Basis des gesamten Unternehmens. Die Hauptbranche des Unternehmens muss den Voraussetzungen für eine Antragstellung entsprechen.

5.12 Wie lange sind die Unterlagen aufzubewahren?

Die Bücher und Belege sowie sonstige Unterlagen zur Dokumentation des Antrages für den Energiekostenzuschuss sind zehn Jahre nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung aufzubewahren.

5.13 Welche Beteiligungen sind im Rahmen der Antragstellung anzugeben?

Zur Vereinfachung sind nur mehrheitliche Beteiligungen zur Muttergesellschaft sowie zu allfälligen weiteren übergeordneten Gesellschaften bis zur österreichischen Konzernspitze anzugeben, wobei für die Definition der mehrheitlichen Beteiligung die Kriterien gemäß Punkt 4 der Richtlinie heranzuziehen sind.

5.14 Gilt bei der Beantragung des Energiekostenzuschusses ein „first come, first served“ Prinzip?

Die Reihung für die Vergabe der Zuschussmittel erfolgt nach dem Einlangen der Förderungsanträge unter Berücksichtigung der budgetären Verfügbarkeit.

5.15 Wie erfolgt die Auszahlung und muss diese gesondert beantragt werden?

Die Auszahlung erfolgt je Förderungsperiode als Einmalzahlung nach der Übermittlung eines Informationsschreibens, in dem die tatsächliche Zuschusshöhe ausgewiesen ist.

5.16 Was wird unter Antragskostenersatz verstanden?

Ein Energiekostenzuschuss II der Basisstufe, der EUR 15.000,- pro Förderperiode nicht übersteigt, wird bei Auszahlung um einen Betrag von EUR 500,- pro Förderperiode erhöht, um die Kosten der externen Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung für die Antragstellung teilweise zu ersetzen.

5.17 Wie lange dauert es von der Beantragung bis zur Auszahlung?

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt je Förderungsperiode. Nach der Antragsprüfung wird der Zuschuss für die Förderungsperiode 1 ausbezahlt, der Zuschuss für die Förderungsperiode 2 gelangt nach der Abrechnungsprüfung zur Auszahlung. Noch Ende 2023 werden die ersten Auszahlungen für die Förderungsperiode 1 erfolgen.

5.18 Wie wirkt sich die Inanspruchnahme von europäischen und nationalen Förderungsinstrumenten auf den aws Energiekostenzuschuss aus?

Beihilfen, die auf Grundlage des zeitlich befristeten Krisen-Beihilferahmens ABI (2022/C1311/01) bzw. in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden, können mit einem Energiekostenzuschuss für Unternehmen für den förderungsfähigen Zeitraum Februar 2022 bis September 2022 und einem Energiekostenzuschuss für Unternehmen für den förderungsfähigen Zeitraum Oktober 2022 bis Dezember 2022, einem Energiekostenzuschuss für Unternehmen II sowie mit Mitteln anderer Körperschaften öffentlichen Rechts kumuliert werden, sofern die in Abschnitt 2.1 sowie Abschnitt 2.4 des Befristeten Krisen-Beihilferahmens ABI (2022/C1311/01) bzw. in der jeweils geltenden Fassung pro Unternehmen bzw. verbunden Unternehmen nicht überschritten werden.

Auf Grundlage dieser Richtlinie geförderte Energiekosten (nicht nur die Mehrkosten) dürfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

5.19 Sind sämtliche Strom-, Gas-, Wärme/Kälte- und Treibstoffrechnungen und -verträge vorzulegen?

In bestimmten Fällen können zur Prüfung weiterführende Dokumente (z.B. Rechnungen für die bezuschusste Energie, Bericht der externen Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung) erforderlich sein, welche der aws auf Verlangen vorzulegen sind.

5.20 Wann ist ein Energieaudit verpflichtend bzw. welche Anforderungen werden an das Energieaudit gestellt?

Die Gewährung eines Energiekostenzuschusses der Berechnungsstufe 3, 4 und 5 setzt voraus, dass das förderungwerbende Unternehmen ein Energieaudit im Sinne des Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, durchführt bzw. durchgeführt hat. Das Energieaudit hat entweder in Form eines eigenständigen Energieaudits oder im Rahmen eines zertifizierten Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems wie dem EU-System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und die Empfehlungen im Audit-Bericht innerhalb eines angemessenen Zeitraums umzusetzen, soweit die Amortisationszeit für die einschlägigen Investitionen drei Jahre nicht übersteigt und die Kosten für die Investitionen verhältnismäßig sind.

6 Umgründungen

6.1 Ist eine Übertragung der Förderung an eine andere Förderungswerberin bzw. an einen anderen Förderungswerber möglich?

Eine Übertragung der Förderung ist gemäß Richtlinie nur möglich, wenn einer der folgenden Sachverhalte gemäß Beilage 3 der Richtlinie vorliegt:

- Umgründung (z.B. Einbringung, Umwandlung, Rechtsformwechsel)
- Erwerb und Veräußerung von Betrieben und Teilbetrieben
- unentgeltliche Übertragung
- gemischte Schenkungen sowie Erwerbe von Todes wegen sowie sonstige Übertragungen

6.2 Besteht eine Mitteilungspflicht an die aws bei Umgründungen, Erwerb und Veräußerung von Betrieben und Teilbetrieben, unentgeltliche Übertragungen und gemischte Schenkungen sowie Erwerbe von Todes wegen sowie sonstige Übertragungen?

Gemäß Richtlinienpunkt 14 ist das förderungsnehmende Unternehmen verpflichtet alle Auskünfte zu erteilen, die mit der Verwendung der Fördermittel im Zusammenhang stehen.

Unternehmen, die eine Voranmeldung für einen Energiekostenzuschuss erfolgreich durchgeführt haben und beabsichtigen einen Antrag zu stellen bzw. bereits einen Antrag gestellt haben müssen bei Umgründungen, Erwerb und Veräußerung von Betrieben und Teilbetrieben, unentgeltliche Übertragungen und gemischte Schenkungen sowie Erwerbe von Todes wegen sowie sonstige Übertragungen diese Information an die aws übermitteln.

In diesem Fall wenden Sie sich schriftlich an energiekostenzuschuss@aws.at.

6.3 Wenn eine Umgründung zum Zeitpunkt der Voranmeldephase abgeschlossen wurde, welches Unternehmen muss eine Voranmeldung bzw. Antragstellung durchführen?

Eine Antragstellung ist mit den korrekten Daten des antragstellenden Unternehmens durchzuführen. Falls eine Umgründung ordnungsgemäß während der Voranmeldephase abgeschlossen wurde, muss eine Voranmeldung mit dem umgegründeten Unternehmen durchgeführt werden. Eine Antragstellung mit den Daten des Rechtsvorgängers bzw. der Rechtsvorgängerin ist unzulässig.

6.4 Wie gehe ich bei einer Umgründung nach der Voranmeldephase bzw. Antragstellung um?

In diesem Fall wenden Sie sich schriftlich an energiekostenzuschuss@aws.at.

6.5 Welches Unternehmen ist antragsberechtigt, wenn die Umgründung nach Antragstellung erfolgt ist?

Für den Zuschussempfang antragsberechtigt ist jenes Unternehmen, welches im Zeitpunkt der Antragstellung iSd Richtlinie laut Punkt 11.1. zivilrechtliches Eigentum an der vergleichbaren Einheit hat. Die Ermittlung der für die Förderung relevanten Größen erfolgt entsprechend der steuerlichen Zurechnung.

6.6 Muss bei einer Änderung des Firmenwortlautes die aws informiert werden?

Ja, in diesem Fall wenden Sie sich schriftlich an energiekostenzuschuss@aws.at.